

Datum: 30.03.2010 Nr.: 7 Teil IV

## Inhaltsverzeichnis

|   | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| <b><u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u></b>  |              |
| Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“     | 798          |
| Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“      | 804          |
| Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“               | 809          |
| Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“                | 817          |
| Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Marketing und Distributionsmanagement“ | 823          |
| Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Marketing und Distributionsmanagement“  | 828          |
| Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Unternehmensführung“                   | 833          |
| Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Unternehmensführung“                    | 840          |
| Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“                 | 845          |
| Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“                  | 851          |

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

|  |     |
|--|-----|
| Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschafts-<br>pädagogik“            | 856 |
| Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschafts-<br>pädagogik“             | 864 |
| Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschafts- und<br>Sozialgeschichte“ | 869 |
| Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschafts- und<br>Sozialgeschichte“  | 876 |

## **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.12.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 03.02.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 17.02.2010 die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Finanzen, Rechnungswesen, Steuern genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; 44 Abs. 1 Satz 3 NHG)

### **Prüfungsordnung**

#### **für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“ der Georg-August-Universität Göttingen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums im konsekutiven Master-Studiengang Finanzen, Rechnungswesen, Steuern an der Georg-August-Universität Göttingen.
- (2) Die „Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstiger Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung und die „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge (RPO-MA)“ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteile dieser Prüfungsordnung.

#### **§ 2 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen**

- (1) Im Masterstudium Finanzen, Rechnungswesen, Steuern sind in einer Regelstudienzeit von vier Semestern 120 Anrechnungspunkte (genannt Credits, abgekürzt C) zu erbringen.
- (2) Es können nur C aus Studienangeboten erworben werden, die nicht bereits im vorher absolvierten Studiengang eingebracht wurden.
- (3) Die insgesamt zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:
- |  |          |
|--|----------|
| 1. Pflichtbereich Basismodule                                | 24 C     |
| 2. Spezialisierungsbereich Finanzen, Rechnungswesen, Steuern | 30 C     |
| 3. Projektseminar  | 8 C      |
| 4. Methodenbereich   | 6-8 C    |
| 5. Wahlbereich   | 20 -22 C |
| 6. Master-Arbeit   | 30 C     |
- (4) Eine Übersicht über die in den einzelnen Bereichen wählbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis sowie Anlage I zu entnehmen.
- (5) <sup>1</sup>Es ist eine mit 30 C gewichtete schriftliche Masterarbeit in einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen anzufertigen. <sup>2</sup>Vorleistung für das Bestehen der Masterarbeit ist die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit präsentiert wird.

(6) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums Finanzen, Rechnungswesen, Steuern und enthält einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs.

|  |   |  |   |   |
|--|---|--|---|---|
| <b>16 Credits</b><br><b>Basismodule</b><br>(Pflichtmodule, insgesamt 24 Credits) | <b>6 Credits</b><br><b>Methoden</b>   | <b>8 Credits</b><br><b>Wahlbereich</b> | <b>1. Semester</b><br><b>30 Credits</b> |   |
| <b>8 Credits</b>   | <b>16 Credits</b><br><b>Spezialisierungsbereich</b><br><b>Finanzen, Rechnungswesen,</b><br><b>Steuern</b> |  | <b>6 Credits</b><br><b>Wahlbereich</b>  | <b>2. Semester</b><br><b>30 Credits</b> |
| <b>8 Credits</b><br><b>Projektseminar</b>  | <b>14 Credits</b><br><b>Spezialisierungsbereich</b><br><b>Finanzen, Rechnungswesen,</b><br><b>Steuern</b> |  | <b>8 Credits</b><br><b>Wahlbereich</b>  | <b>3. Semester</b><br><b>30 Credits</b> |
| <b>30 Credits</b><br><b>Masterarbeit</b>   |   |  | <b>4. Semester</b><br><b>30 Credits</b> |   |

### § 3 Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Die vorliegende Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Finanzen, Rechnungswesen, Steuern vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 9/2005 S. 661) außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung begonnen haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in diesem Studiengang eingeschrieben waren, werden auf Antrag nach der Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Finanzen, Rechnungswesen, Steuern vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 9/2005 S. 661) in der jeweils geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens vor der Anmeldung zu der ersten Prüfung nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen, eine Antragstellung nach Ablauf des Sommersemesters 2010 ist unzulässig. <sup>3</sup>Ist auf einen Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Finanzen, Rechnungswesen, Steuern vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 9/2005 S. 661) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für den Modulkatalog, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet; anzuwenden ist der Modulkatalog der vorliegenden Prüfungsordnung. <sup>4</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fäl-

len möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

(3) Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Finanzen, Rechnungswesen, Steuern vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 9/2005 S. 661) in der jeweils geltenden Fassung wird zum letzten Mal im Wintersemester 2011/2012 durchgeführt.

**Anlage I: Modulübersicht****1. Pflichtbereich Basismodule (24 C)**

Es sind folgende Basismodule erfolgreich zu absolvieren:

|                 |   |
|-----------------|---|
| M.WIWI-BWL.0001 | Basismodul Finanzwirtschaft, 8 C        |
| M.WIWI-BWL.0002 | Basismodul Rechnungslegung, 8 C         |
| M.WIWI-BWL.0003 | Basismodul Unternehmensbesteuerung, 8 C |

**2. Spezialisierungsbereich Finanzen, Rechnungswesen, Steuern (30 C)**

Es sind aus folgender Auswahl Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich zu absolvieren.

|                 |  |
|-----------------|--|
| M.WIWI-BWL.0004 | Financial Risk Management, 6 C                                       |
| M.WIWI-BWL.0005 | Rechnungslegung der Kreditinstitute, 6 C                             |
| M.WIWI-BWL.0007 | Probleme der Rechnungslegung von Banken nach IFRS, 6 C               |
| M.WIWI-BWL.0008 | Derivate, 6 C  |
| M.WIWI-BWL.0009 | Finanzen und Controlling I, 6 C                                      |
| M.WIWI-BWL.0010 | Finanzen und Controlling II, 6 C                                     |
| M.WIWI-BWL.0014 | Konzernbesteuerung, 6 C  |
| M.WIWI-BWL.0015 | Besteuerung von Unternehmen unter dem Einfluss des Europarechts, 6 C |
| M.WIWI-BWL.0018 | Analysis of IFRS Financial Statements, 6 C                           |
| M.WIWI-BWL.0020 | Risikomanagement in der Versicherungswirtschaft, 6 C                 |
| M.WIWI-BWL.0021 | Company Taxation in the European Union, 6 C                          |
| M.WIWI-BWL.0029 | Ringveranstaltung – Aktuelle Fragen der Unternehmensbesteuerung, 6 C |
| M.WIWI-BWL.0041 | Rechnungslegung und Kapitalmarkt, 6 C                                |
| M.WIWI-BWL.0047 | Leistungsmessung und –steuerung, 6 C                                 |
| M.WIWI-BWL.0067 | Bankenaufsicht, 6 C  |

Für den Spezialisierungsbereich sind außerdem die in Absatz 3 (Projektseminar) aufgeführten Module M.WIWI-BWL 0006, 0011, 0016 und 0032 anrechenbar, sofern das Modul nicht im Bereich „Projektseminar“ eingebracht wird.

**3. Projektseminar (8 C)**

Es ist eines der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren:

|                 |   |
|-----------------|---|
| M.WIWI-BWL.0006 | Projektseminar in Finanzwirtschaft, 8 C                       |
| M.WIWI-BWL.0011 | Projektseminar in Finanzcontrolling, 8 C                      |
| M.WIWI-BWL.0016 | Projektseminar M&A, Finanzierung und Besteuerung, 8 C         |
| M.WIWI-BWL.0032 | Projektseminar in Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, 8 C |

#### 4. Methodenbereich (6 – 7 C)

Es ist eines der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren.

|                  |  |
|------------------|--|
| M.WIWI-QMW.0009. | Introduction to Time Series Analysis, 6 C                          |
| M.WIWI-QMW.0010. | Analyse mehrdimensionaler Daten, 6 C                               |
| M.WIWI-QMW.0001  | Applied Statistical Modelling, 6 C                                 |
| M.WIWI-QMW.0004  | Econometrics I, 6 C  |
| M.WIWI-QMW.0005  | Econometrics II, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0001  | Fortgeschrittene Mikroökonomik, 6 C                                |
| M.WIWI-VWL.0007  | Institutionenökonomik II: Experimentelle Wirtschaftsforschung, 6 C |
| M.WIWI-VWL.0054  | Behavioral Game Theory, 6 C  |
| B.RW.1131        | Gesellschaftsrecht, 7 C  |

#### 5. Wahlbereich (20 - 21 C)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 - 21 C erfolgreich zu absolvieren. Dabei kann frei aus einem oder mehreren der folgenden Angebote gewählt werden:

1. Aus dem Modulangebot der Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Die in den Absätzen 1 bis 4 gewählten Module sind dabei nicht anrechenbar.
2. Aus folgender Liste von Modulangeboten anderer Fakultäten der Universität Göttingen, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind und das Modul weder im vorherigen noch in diesem Studiengang als Studienleistung bereits eingebracht wurde

|           |  |
|-----------|--|
| M.PSY.501 | Neuro-kognitive Grundlagen sozialer Interaktionen, 6 C |
| M.PSY.504 | Arbeitspsychologie, 6 C                                |
| M.PSY.505 | Finanzpsychologie, 6 C                                 |
| B.RW.1131 | Gesellschaftsrecht, 7 C                                |
| B.RW.1132 | Wettbewerbsrecht, 4 C                                  |
| B.RW.1133 | Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 4 C                     |
| B.RW.1134 | Bank- und Bankaufsichtsrecht, 4 C                      |
| B.RW.1141 | Versicherungsrecht, 4 C                                |
| B.RW.1229 | Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht, 4 C |

3. Module aus dem Sprachangebot des ZESS soweit es sich nicht um Kurse auf Grundstufenniveau handelt und die Kurse noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht wurden. In Englisch ist auch die Anrechnung von Kursen auf Mittelstufenniveau ausgeschlossen.
4. Aus der folgenden Liste von Modulangeboten aus dem zentralen Schlüsselkompetenzangebot der Universität Göttingen, soweit noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht.

|               |  |
|---------------|--|
| SK.Meth.5     | Führungskompetenz Projektmanagement, 3 C   |
| SK.Sach.3.a   | Theorie der Argumentation, 3 C   |
| SK.Sach.3.b   | Theorie der Argumentation, 4 C   |
| SK.SozKom.1   | Argumentationskompetenz - Argumentieren und Verhandeln, 3 C  |
| SK.SozKom.14A | Kommunikation und Führungskompetenz - Führung, 3 C   |
| SK.SozKom.2   | Rhetorisch-dialogische Kompetenz – Gespräche führen, 3 C   |
| SK.SozKom.27  | Rhetorisch-dialogische Kompetenz – Konfliktlösung und Kooperation, 3 C   |
| SK.SozKom.32  | Rhetorisch-dialogische Kompetenz – Aufbau sozialer Netzwerke in beruflichen Kontexten, 3 C                           |
| SK.SozKom.33  | Gender und Diversity für die Berufspraxis, 4 C   |
| SK.SozKom.35  | Rhetorisch-dialogische Kompetenz – Beratungskompetenz, 3 C   |
| SK.SozKom.41  | Kommunikation und Führungskompetenz - Entscheidungskompetenz und Problemlösungsverhalten in Führungssituationen, 3 C |
| SK.SozKom.42A | Zertifikatskurs Rhetorik – Freie Rede, 3 C   |
| SK.SozKom.42B | Zertifikatskurs Rhetorik – Aufbaukurs Argumentation, 3 C   |
| SK.SozKom.42C | Zertifikatskurs Rhetorik – Aufbaukurs Gespräch, 3 C  |
| SK.SozKom.5   | Kommunikation und Führungskompetenz – Team-Entwicklung, 3 C  |
| SK.SozKom.6   | Interkulturelle Kommunikationskompetenz, 3 C   |
| SK.SozKom.7   | Rhetorisch-dialogische Kompetenz – Mediation, 3 C  |

Die Wahl von Modulen aus Nr. 3 und Nr. 4 ist auf insgesamt 10 C begrenzt.

Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehrinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.



## **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.12.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 03.02.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 17.02.2010 die Neufassung der Studienordnung für den Master-Studiengang Finanzen, Rechnungswesen, Steuern genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; 44 Abs. 1 Satz 3 NHG)

### **Studienordnung**

#### **für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“ der Georg-August-Universität Göttingen,**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt auf Grundlage der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstiger Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung, der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge (RPO-MA)“ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung und der „Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik (MPO)“ in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Master-Studiengangs Finanzen, Rechnungswesen, Steuern.

#### **Ziele, Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums**

#### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Ziel des Studiums ist die wissenschaftliche Durchdringung der betriebswirtschaftlichen Fachgebiete Finanzen, Rechnungswesen und Steuern und die Vermittlung einer hervorragenden Berufsfähigkeit in diesen Fachgebieten.
- (2) Durch eine Schwerpunktbildung im Rahmen des Master-Studiengangs sollen Studierende in die Lage versetzt werden, spezifische Berufsqualifikationen in einem oder mehreren der Funktionsbereiche Finanzen, Rechnungswesen und Steuern und/oder in einem oder mehreren institutionellen Anwendungsfeldern (wie z.B. Finanzdienstleistungen oder Wirtschaftsprüfung) zu erwerben.
- (3) Das Master-Studium in Finanzen, Rechnungswesen und Steuern dient auch dem Zweck zu überprüfen, ob eine ausreichende Eignung und Neigung der oder des Studierenden vorhanden ist, um ein Promotionsstudium zu beginnen.

### § 3 Studienvoraussetzungen und empfohlene Kenntnisse

#### (1) Nachzuweisende Voraussetzungen

Zum Master-Studium in Finanzen, Rechnungswesen und Steuern mit dem Abschluss „Master of Science“ kann nur zugelassen werden, wer die in der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung („Zulassungsordnung“) zu diesem Studiengang aufgeführten Kriterien erfüllt.

#### (2) Empfohlene Kenntnisse

<sup>1</sup>Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und der EDV dringend erforderlich. <sup>2</sup>Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres ersten Studiums nicht besser als befriedigend waren, und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

### § 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Master-Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.

(2) Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit von vier Semestern abzuschließen.

### Gestaltung und Gliederung des Studiums

#### § 5 Inhaltlicher Aufbau des Studiums

(1) <sup>1</sup>Das Master-Studium Finanzen, Rechnungswesen, Steuern hat einen Umfang von insgesamt 120 C. <sup>2</sup>Diese setzen sich wie folgt zusammen:

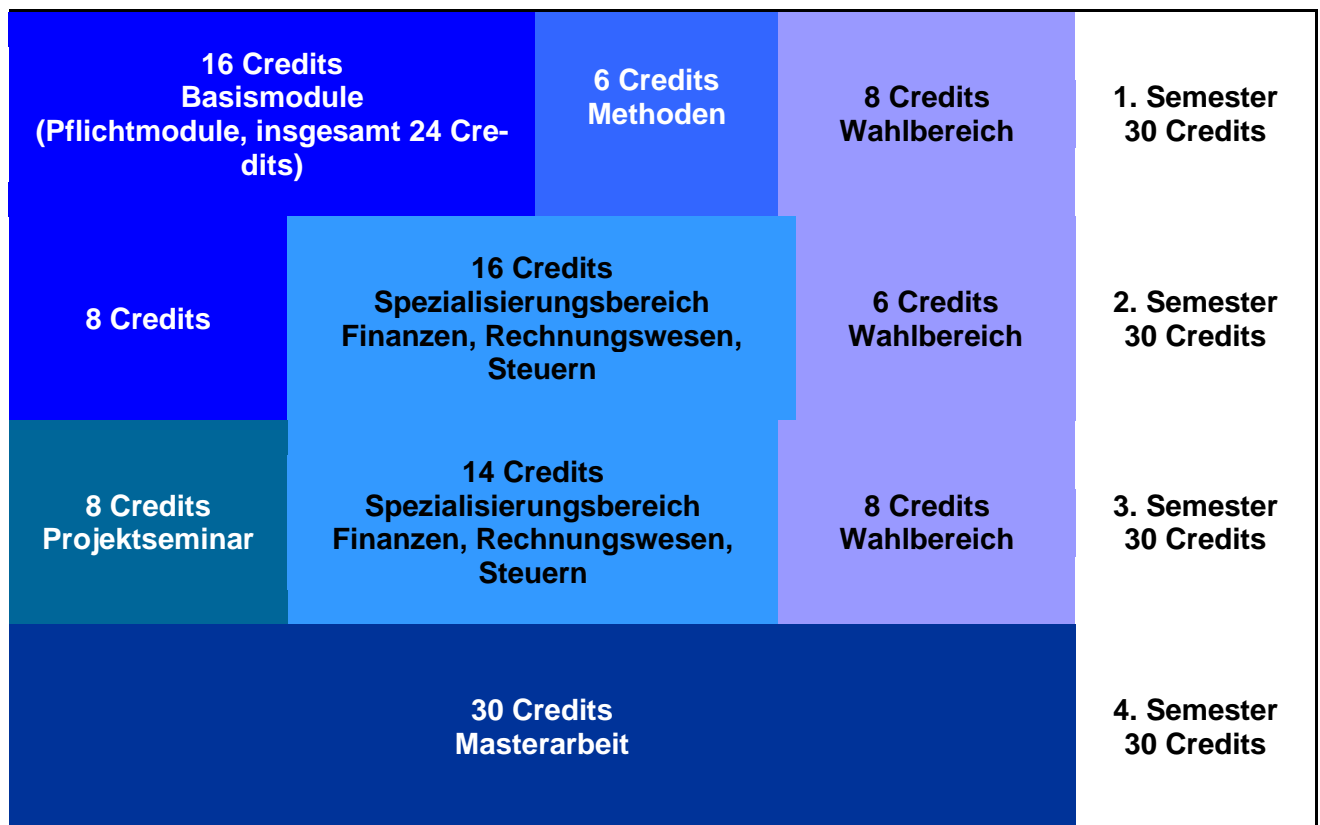
|  |          |
|--|----------|
| 1. Pflichtbereich Basismodule                                | 24 C     |
| 2. Spezialisierungsbereich Finanzen, Rechnungswesen, Steuern | 30 C     |
| 3. Projektseminar  | 8 C      |
| 4. Methodenbereich   | 6-8 C    |
| 5. Wahlbereich   | 20 -22 C |
| 6. Master-Arbeit.  | 30 C     |

(2) <sup>1</sup>Die Basismodule sollen grundlegende theoretische Kenntnisse in den Bereichen Finanzierung, Rechnungslegung und Unternehmensbesteuerung vermitteln und die bereits in einem ersten Studiengang erworbenen Kenntnisse vertiefen. <sup>2</sup>Diese Module bilden die Grundlage für die Wahlpflichtmodule im Spezialisierungsbereich Finanzen, Rechnungswesen, Steuern sowie für die Projektseminare. <sup>3</sup>Es wird empfohlen, die Basismodule innerhalb der ersten beiden Semester zu absolvieren. <sup>4</sup>Der „Spezialisierungsbereich Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“ dient der besonderen Profilbildung in den Bereichen Finanzen, Rechnungswesen und Steuern. <sup>5</sup>Der Bereich „Projektseminar“ dient der Vertiefung der Teilgebiete Finanzen, Rechnungswesen und Steuern in ei-

nem Seminar, welches projektorientiert einen übergreifenden Problembereich behandelt. <sup>6</sup>Der Bereich „Methoden“ dient insbesondere der Vertiefung von Kenntnissen von Methoden der theoretischen, empirischen und experimentellen wissenschaftlichen Arbeit. <sup>7</sup>Im Wahlbereich können Studierende Kenntnisse zur individuellen Profilbildung aus anderen Bereichen der Wirtschaftswissenschaften und verwandter Gebiete erwerben. <sup>8</sup>Darüber hinaus können in diesem Bereich Module zur Studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung und/oder zum Erwerb weiterer Schlüsselqualifikationen gewählt werden.

<sup>9</sup>Die in den einzelnen Bereichen und Wahlgebieten belegbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis zu entnehmen und sind in Anlage I der MPO dargestellt.

(3) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums Finanzen, Rechnungswesen, Steuern und enthält einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs.



### § 6 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen oder Modulen

(1) Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden.

(2) <sup>1</sup>Beim Zugang zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldungen von Studierenden fakultätsinterner Studiengänge oder solcher Studiengänge, für welche die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Lehrexporte erbringt für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs beziehen,
- b) Anmeldungen von Studierenden nach Buchstabe a) in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben,
- c) Anmeldungen von Studierenden nach Buchstabe a), die wegen Krankheit die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten; das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.
- d) Anmeldungen von Studierenden anderer Studiengänge in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Prüfungs- oder Studienordnung als Wahlveranstaltung angeboten wird.
- e) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

<sup>2</sup>Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Fachsemester. <sup>3</sup>Studierende in höheren Fachsemestern sind dabei vor Studierenden in niedrigeren Fachsemestern zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen Bewerbern besteht, entscheidet das Los. <sup>5</sup>Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. <sup>6</sup>Der Anspruch auf eine Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung ist zum Zeitpunkt der Bewerbung geltend zu machen.

(3) <sup>1</sup>Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 2 Buchstaben a) bis c) in einem Semester berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen a) bis c) erwarten lässt.

## **Ergänzende Bestimmungen**

### **§ 7 Studienberatung**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die von der Fakultät eingerichtete Studienberatung aufzusuchen. <sup>2</sup>Erste Anlaufstelle ist das Service-Center der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt insbesondere durch die Informationsveranstaltungen.

(3) In Prüfungsangelegenheiten erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(4) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden der Fakultät und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters werden im Vorlesungsverzeichnis und im Studienführer der Fakultät sowie durch Ankündigungen im Internet und Aushänge bekannt gegeben.

(6) <sup>1</sup>Neben der Studienberatung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. <sup>2</sup>Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

### **§ 8 Informationsveranstaltungen**

(1) Zu Beginn jedes Semesters findet eine Informationsveranstaltung zu Planung, Organisation und Ablauf des Master-Studiums statt.

(2) Die Termine und Orte der Informationsveranstaltungen werden durch Ankündigungen im Internet und durch Aushänge bekannt gegeben.

### **§ 9 Digitale Modulverzeichnis und Vorlesungsverzeichnis**

(1) <sup>1</sup>Das digitale Modulverzeichnis enthält alle Module, die im Rahmen dieses Studiengangs belegt werden können sowie deren Beschreibungen. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibungen umfassen die Bezeichnung des Moduls sowie aller Modulteile in deutscher und englischer Sprache, die Zuordnung zu Schwerpunkten, Angaben zum Veranstaltungszyklus, zur Einordnung in den Studienverlauf, zu dem Modulverantwortlichen, zu den erreichbaren C, zu den Lehr- und Lernformen, zu den erforderlichen Leistungsnachweisen, zu den empfohlenen Vorkenntnissen und einen Überblick über die Lernziele des Moduls.

(2) <sup>1</sup>Jedes Semester veröffentlicht die Fakultät ein Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden. <sup>2</sup>Das Vorlesungsverzeichnis enthält insbesondere:

- Angaben über Termine und Modulzuordnungen der angebotenen Lehrveranstaltungen,
- Angaben über Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterinnen bzw. der Veranstaltungsleiter.

### **§ 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Studienordnung für den Master-Studiengang Finanzen, Rechnungswesen und Steuern vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 9/2005 S. 695) außer Kraft.

## **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.12.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 03.02.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 17.02.2010 die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang International Economics genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; 44 Abs. 1 Satz 3 NHG)

### **Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ der Georg-August-Universität Göttingen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums im konsekutiven Master-Studiengang International Economics an der Georg-August-Universität Göttingen.
- (2) Die „Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstiger Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung und die „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge (RPO-MA)“ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteile dieser Prüfungsordnung.

#### **§ 2 Aufbau des Studiums**

- (1) Im Master-Studium International Economics sind in einer Regelstudienzeit von vier Semestern 120 Anrechnungspunkte (genannt Credits, abgekürzt C) zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Im Master-Studium vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse der Volkswirtschaftslehre, insbesondere der Internationalen Wirtschaftsbeziehungen. <sup>2</sup>Dabei bestehen auch Möglichkeiten der individuellen Studiengestaltung und Schwerpunktsetzung. <sup>3</sup>Studierende können auf Antrag im Master-Zeugnis einen Zusatz erhalten, der einen solchen Schwerpunkt ausweist.
- (3) <sup>1</sup>Bestandteil des Master-Studiums International Economics ist für Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer ein einsemestriger Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität. <sup>2</sup>Während des Auslandsaufenthaltes sind mindestens 18 C zu erbringen. <sup>3</sup>Über die Anerkennung der Leistungen, die an der ausländischen Universität erbracht wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann Studierende auf Antrag von der Verpflichtung eines Auslandsaufenthaltes entbinden, wenn bereits ein Auslandsaufenthalt im vorhergehenden Studiengang nachgewiesen wird, in dem mindestens 18 C erworben wurden. <sup>5</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen des einsemestrigen Studiums an einer ausländischen Universität können an der Universität Göttingen nachgeholt werden.

**§ 3 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen**

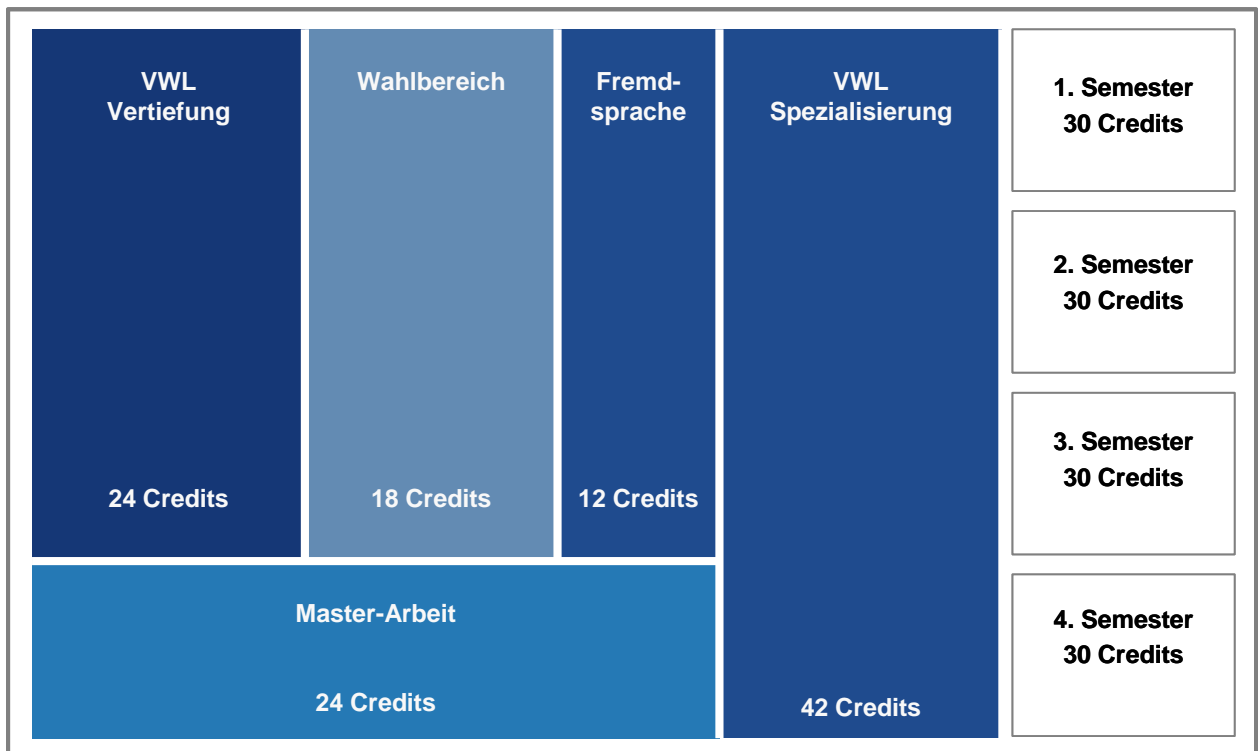
(1) Die insgesamt 120 C des Master-Studium International Economics setzten sich wie folgt zusammen:

|   |      |
|---|------|
| 1. Volkswirtschaftliche Vertiefung      | 24 C |
| 2. Volkswirtschaftliche Spezialisierung | 42 C |
| 3. Fremdsprache                         | 12 C |
| 4. Wahlbereich                          | 18 C |
| 5. Master-Arbeit                        | 24 C |

(2) Es können nur C aus Studienangeboten erworben werden, die nicht bereits im vorher absolvierten Studiengang eingebracht wurden.

(3) <sup>1</sup>Es ist eine mit 24 C gewichtete schriftliche Master-Arbeit in einer Bearbeitungszeit von 17 Wochen anzufertigen. <sup>2</sup>Die Master-Arbeit kann erst begonnen werden, wenn alle Prüfungsleistungen des volkswirtschaftlichen Vertiefungsbereichs erfolgreich abgeschlossen sind und ein Seminar erfolgreich absolviert wurde.

(4) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums International Economics



#### **§ 4 Studienschwerpunkte**

(1) <sup>1</sup>Studierende können sich auf Antrag in ihrem Master-Zeugnis einen Studienschwerpunkt ausweisen lassen. <sup>2</sup>Studienschwerpunkte sind:

- Entwicklungsökonomik
- Europäische Integration
- Institutionenökonomik
- Wirtschaftskunde Lateinamerikas
- Quantitative Methoden in der Wirtschaftsforschung

(2) <sup>1</sup>Für den Ausweis eines Studienschwerpunkts sind dem jeweiligen Schwerpunkt anrechenbare Module im Umfang von mindestens 24 C erfolgreich zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Zurechnung von Modulen zu Studienschwerpunkten ergibt sich aus dem digitalen Modulverzeichnis und aus Anlage II. <sup>3</sup>Außerdem muss die Masterarbeit zu einem Thema des Schwerpunkts geschrieben werden, über die Zuordnung des Themas zu einem Schwerpunkt entscheidet der Themensteller. <sup>4</sup>Im Studienschwerpunkt Quantitative Methoden ist die Masterarbeit an einer der Professuren für Statistik und Ökonometrie zu schreiben.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Die vorliegende Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang International Economics vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 9/2005 S. 705) außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung begonnen haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in diesem Studiengang eingeschrieben waren, werden auf Antrag nach der Prüfungsordnung des Master-Studiengangs International Economics vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 9/2005 S. 705) in der jeweils geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens vor der Anmeldung zu der ersten Prüfung nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen, eine Antragstellung nach Ablauf des Sommersemesters 2010 ist unzulässig. <sup>3</sup>Ist auf einen Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung des Master-Studiengangs International Economics 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 9/2005 S. 705) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für den Modulkatalog, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet; anzuwenden ist der Modulkatalog der vorliegenden Prüfungsordnung. <sup>4</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

(3) Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung des Master-Studiengangs International Economics vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 9/2005 S. 705) in der jeweils geltenden Fassung wird zum letzten Mal im Wintersemester 2011/2012 durchgeführt.



**Anlage I: Modulübersicht****1. Volkswirtschaftliche Vertiefung (24 C)**

Es sind folgende Pflichtmodule erfolgreich zu absolvieren:

|                 |  |
|-----------------|--|
| M.WIWI-VWL.0001 | Fortgeschrittene Mikroökonomie, 6 C          |
| M.WIWI-VWL.0002 | Makroökonomik offener Volkswirtschaften, 6 C |
| M.WIWI-VWL.0003 | Reale Außenwirtschaft, 6 C                   |
| M.WIWI-QMW.0004 | Econometrics I, 6 C                          |

**2 Volkswirtschaftliche Spezialisierung (42 C)**

Im Spezialisierungsstudium in Volkswirtschaftslehre sind Module im Gesamtumfang von 42 C nach folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren. Es sind Module mit der Kennung M.WIWI.VWL und M.WIWI.QMW wählbar. Von den 42 C sind mindestens 12 C durch die erfolgreiche Absolvierung von Seminaren zu erbringen und mindestens weitere 12 C aus Modulen, die eine außenwirtschaftliche Orientierung aufweisen. Module mit einer außenwirtschaftlichen Orientierung sind im digitalen Modulverzeichnis als solche gekennzeichnet und in folgender Liste aufgezählt:

Module mit außenwirtschaftlicher Orientierung:

|                 |   |
|-----------------|---|
| M.WIWI-VWL.0004 | Chancen und Risiken internationaler monetärer und realer Wirtschaftsverflechtungen, 6 C     |
| M.WIWI-VWL.0008 | Entwicklungsökonomik I: Makrofragen der Entwicklungsökonomik, 6 C                           |
| M.WIWI-VWL.0009 | Entwicklungsökonomik II, Mikrofragen der Entwicklungsökonomik, 6 C                          |
| M.WIWI-VWL.0010 | Development Economics III, Regional Perspectives in Development Economics, 6 C              |
| M.WIWI-VWL.0018 | Economic Development of Africa, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0019 | Advanced Development Economics, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0023 | Seminar zur außenwirtschaftlichen und makroökonomischen Lage Lateinamerikas, 6 C            |
| M.WIWI-VWL.0024 | Seminar zur sozioökonomischen und strukturellen Lage Lateinamerikas im 21. Jahrhundert, 6 C |
| M.WIWI-VWL.0025 | Seminar Development Economics IV, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0027 | Seminar zur Internationalen Wirtschaftspolitik, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0028 | Seminar zur Europäischen Wirtschaftspolitik, 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0029 | Seminar zur realen Außenwirtschaft, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0031 | Seminar zur Politischen Ökonomie internationaler Organisationen, 6 C                        |
| M.WIWI-VWL.0039 | Spanish Economy, 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0040 | Empirical Trade Issues, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0042 | European Economy, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0044 | Seminar Internationales Outsourcing und Multinationale Unternehmen, 6 C                     |
| M.WIWI-VWL.0046 | Seminar Topics in International Trade, 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0048 | Seminar Heterogeneous Firms and International Trade, 6 C                                    |
| M.WIWI-VWL.0049 | Seminar zu aktuellen Problemen der Entwicklungsländer, 6 C                                  |

|                 |   |
|-----------------|---|
| M.WIWI-VWL.0053 | Europäische Integration und Governance, 6 C             |
| M.WIWI-VWL.0055 | Seminar Globalization and Development, 6 C              |
| M.WIWI-VWL.0063 | Sustainable Development, Trade and the Environment, 6 C |

### 3. Fremdsprache (12 C)

Es sind Fremdsprachenmodule des ZESS im Gesamtumfang von 12 C unter folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren:

Es ist neben Englisch, dessen Kenntnis vorausgesetzt wird, eine zweite Fremdsprache zu erlernen. Das Niveau der einzubringenden ZESS-Kurse muss mindestens der Mittelstufe 1 entsprechen, den Abschluss bildet in der Regel die Prüfung der Mittelstufe 2. Kurse der Grundstufe, die je nach Vorkenntnissen erforderlich sein können, werden nicht anerkannt.

Ausländische Studierende dürfen weder Deutsch, noch Englisch, noch ihre Muttersprache belegen. Ausländische Studierende, die keine weitere (vierte) Sprache einbringen möchten, können die 12 C des Fremdsprachenbereichs aus Masterveranstaltungen im Bereich Volkswirtschaftliche Spezialisierung erbringen.

Über Ausnahmeregelungen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

### 4. Wahlbereich (18 C)

Es sind Module im Gesamtumfang von insgesamt 18 C erfolgreich zu absolvieren.

Es können alle Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI gewählt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

Zusätzlich sind die folgenden Module anderer Fakultäten einzubringen.

|            |  |
|------------|--|
| B.RW.1230  | Cases and Developments in International Economic Laws, 4 C |
| B.RW.1131  | Gesellschaftsrecht, 4 C                                    |
| B.RW.1132  | Wettbewerbsrecht, 4 C                                      |
| B.RW.1133  | Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 4 C                         |
| B.RW.1217  | Völkerrecht I, 4 C   |
| B.RW.1218  | Public International Law II, 4 C                           |
| B.RW.1239  | Europarecht I, 4 C   |
| B.RW.1234  | Europarecht II, 4 C  |
| M.Agr.0079 | Umweltökonomie, 6 C  |
| B.Pol.600  | Politik und Wirtschaft, 8 C                                |
| M.Pol.3    | Europäisches Mehrebenensystem, 12 C                        |
| M.Pol.6    | Governance im modernen Staat, 12 C                         |

Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;

b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehrinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

**Anlage II: Modulübersicht der zu wählenden Schwerpunkte**

- **Schwerpunkt Entwicklungsökonomik**

|                 |  |
|-----------------|--|
| M.WIWI-VWL.0008 | Entwicklungsökonomik I: Makrofragen der Entwicklungsökonomik, 6 C                |
| M.WIWI-VWL.0009 | Entwicklungsökonomik II: Mikrofragen der Entwicklungsökonomik, 6 C               |
| M.WIWI-VWL.0010 | Development Economics III: Regional Perspectives in Development Economics, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0011 | Development Aid, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0012 | Seminar The Political Economy of the IMF and the World Bank, 6 C                 |
| M.WIWI-VWL.0013 | Theorie und Empirie der Wohlfahrtsökonomik, 6 C                                  |
| M.WIWI-VWL.0018 | Economic Development of Africa, 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0019 | Advanced Development Economics, 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0021 | Gender and Development, 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0022 | Analysis of Micro Data, 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0025 | Seminar Development Economics IV, 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0034 | Conflict and Development, 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0047 | Economics and Politics of International Financial Organizations, 6 C             |
| M.WIWI-VWL.0049 | Seminar zu aktuellen Problemen der Entwicklungsländer, 6 C                       |
| M.WIWI-VWL.0050 | Seminar in Development Aid, 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0051 | Replication in Economics, 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0055 | Seminar Globalization and Development, 6 C                                       |
| M.WIWI-VWL.0062 | Fragile States: Determinanten, Auswirkungen und mögliche Wege aus der Krise, 6 C |
| M.WIWI-VWL.0059 | Methoden zur Evaluierung wirtschaftspolitischer Maßnahmen, 6 C                   |
| M.WIWI-VWL.0061 | Methoden zur Evaluierung wirtschaftspolitischer Maßnahmen: Fallstudien, 6 C      |
| M.WIWI-VWL.0063 | Sustainable Development, Trade and the Environment, 6 C                          |

- **Schwerpunkt Europäische Integration**

Es sind Module im Umfang von mindestens 18 C erfolgreich zu absolvieren, die mit der Kennung M.WIWI-VWL beginnen.

|                 |  |
|-----------------|--|
| M.WIWI-VWL.0016 | Fiskalwettbewerb und Föderalismus, 6 C                               |
| M.WIWI-VWL.0028 | Seminar zur Europäischen Wirtschaftspolitik, 6 C                     |
| M.WIWI-VWL.0031 | Seminar zur Politischen Ökonomie internationaler Organisationen, 6 C |
| M.WIWI-VWL.0042 | European Economy, 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0039 | Spanish Economy, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0053 | Europäische Integration und Governance, 6 C                          |
| B.RW.1239       | Europarecht I, 4 C   |
| B.RW.1234       | Europarecht II, 4 C  |
| M.Pol.3         | Europäisches Mehrebenensystem, 12 C                                  |
| M.WIWI-BWL.0015 | Besteuerung von Unternehmen unter dem Einfluss des Europarechts, 6 C |
| M.WIWI-BWL.0021 | Company Taxation in the European Union, 6 C                          |

- **Schwerpunkt Institutionenökonomik**

|                 |  |
|-----------------|--|
| M.WIWI-VWL.0006 | Institutionenökonomik I: Ökonomische Analyse des Rechts, 6 C         |
| M.WIWI-VWL.0007 | Institutionenökonomik II: Experimentelle Wirtschaftsforschung, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0014 | Allgemeine Steuerlehre, 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0015 | Staatsverschuldung und Soziale Sicherung, 6 C                        |
| M.WIWI-VWL.0016 | Fiskalwettbewerb und Föderalismus, 6 C                               |
| M.WIWI-VWL.0020 | Regionalökonomik und Mittelstandsforschung, 6 C                      |
| M.WIWI-VWL.0026 | Seminar zu aktuellen Fragen der Institutionenökonomik, 6 C           |
| M.WIWI-VWL.0031 | Seminar zur Politischen Ökonomie internationaler Organisationen, 6 C |
| M.WIWI-VWL.0032 | Seminar zur Politischen Ökonomie, 6 C                                |
| M.WIWI-VWL.0036 | Seminar zu aktuellen Fragen der Wirtschaftspolitik, 6 C              |
| M.WIWI-VWL.0037 | Finanzwissenschaftliches Forschungsseminar, 6 C                      |
| M.WIWI-VWL.0052 | Seminar zur Steuerwirkungslehre, 6 C                                 |
| M.WIWI-VWL.0056 | Finanzmarktanalyse - Prognosetechniken und Prognoseerfolg, 6 C       |
| M.WIWI-VWL.0060 | Public Choice, 6 C   |

- **Schwerpunkt Wirtschaftskunde Lateinamerikas**

|                 |   |
|-----------------|---|
| M.WIWI-VWL.0008 | Entwicklungsökonomik I: Makrofragen der Entwicklungsökonomik, 6 C                           |
| M.WIWI-VWL.0010 | Development Economics III: Regional Perspectives in Development Economics, 6 C              |
| M.WIWI-VWL.0023 | Seminar zur außenwirtschaftlichen und makroökonomischen Lage Lateinamerikas, 6 C            |
| M.WIWI-VWL.0024 | Seminar zur sozioökonomischen und strukturellen Lage Lateinamerikas im 21. Jahrhundert, 6 C |
| M.WIWI-VWL.0025 | Seminar Development Economics IV, 6 C   |

- **Schwerpunkt Quantitative Methoden in der Wirtschaftsforschung**

Es kann maximal ein Modul gewählt werden, das nicht die Kennung M.WIWI-QMW trägt

|                 |   |
|-----------------|---|
| M.WIWI-QMW.0001 | Applied Statistical Modelling, 6 C  |
| M.WIWI-QMW.0002 | Advanced Statistical Inference, 6 C   |
| M.WIWI-QMW.0003 | Fortgeschrittene Mathematik: Optimierung, 6 C   |
| M.WIWI-QMW.0005 | Econometrics II, 6 C  |
| M.WIWI-QMW.0006 | Seminar in Applied Statistics and Econometrics, 6 C   |
| M.WIWI-QMW.0007 | Selected topics in Statistics and Econometrics, 6 C   |
| M.WIWI-QMW.0009 | Introduction to Time Series Analysis, 6 C   |
| M.WIWI-QMW.0010 | Analyse mehrdimensionaler Daten, 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0057 | Angewandte Arbeitsmarktökonomik: Empirische Analyse von Individualdaten, 6 C                            |
| M.WIWI-VWL.0038 | Angewandte internationale Industrieökonomik: Ökonometrische Analyse von Industrie- und Firmendaten, 6 C |
| M.WIWI-VWL.0041 | Panel Data Econometrics, 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0022 | Analysis of Micro Data, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0059 | Methoden zur Evaluation wirtschaftspolitischer Maßnahmen, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0061 | Methoden zur Evaluation wirtschaftspolitischer Maßnahmen: Fallstudien, 6 C                              |

## **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.12.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 03.02.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 17.02.2010 die Neufassung der Studienordnung für den Master-Studiengang International Economics genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; 44 Abs. 1 Satz 3 NHG)

### **Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ der Georg-August-Universität Göttingen,**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt auf Grundlage der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstiger Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung, der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge (RPO-MA)“ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung und der „Prüfungsordnung für den Master-Studiengang International Economics (MPO)“ in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Master-Studiengangs International Economics.

#### **Ziele, Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums**

##### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Volkswirtschaftslehre mit einer internationalen Ausrichtung so vermitteln, dass sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werde.
- (2) Durch eine Schwerpunktbildung im Rahmen des Master-Studiengangs sollen Studierende in die Lage versetzt werden, spezifische Berufsqualifikationen zu erwerben.
- (3) Das Master-Studium in International Economics dient auch dem Zweck zu überprüfen, ob eine ausreichende Eignung und Neigung der oder des Studierenden vorhanden ist, um ein Promotionsstudium zu beginnen.

### **§ 3 Studienvoraussetzungen und empfohlene Kenntnisse**

#### (1) Nachzuweisende Voraussetzungen

Zum Master-Studium in International Economics mit dem Abschluss „Master of Arts“ kann nur zugelassen werden, wer die in der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung („Zulassungsordnung“) zu diesem Studiengang aufgeführten Kriterien erfüllt.

#### (2) Empfohlene Kenntnisse

<sup>1</sup>Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und der EDV dringend erforderlich. <sup>2</sup>Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres ersten Studiums nicht besser als befriedigend waren, und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

### **§ 4 Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Master-Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.

(2) Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit von vier Semestern abzuschließen.

### **Gestaltung und Gliederung des Studiums**

#### **§ 5 Inhaltlicher Aufbau des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Im Master-Studium vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse der Volkswirtschaftslehre, insbesondere der Internationalen Wirtschaftsbeziehungen. <sup>2</sup>Dabei bestehen auch Möglichkeiten der individuellen Studiengestaltung und Schwerpunktsetzung. <sup>3</sup>Studierende können auf Antrag im Master-Zeugnis einen Zusatz erhalten, der auf einen solchen Schwerpunkt hinweist.

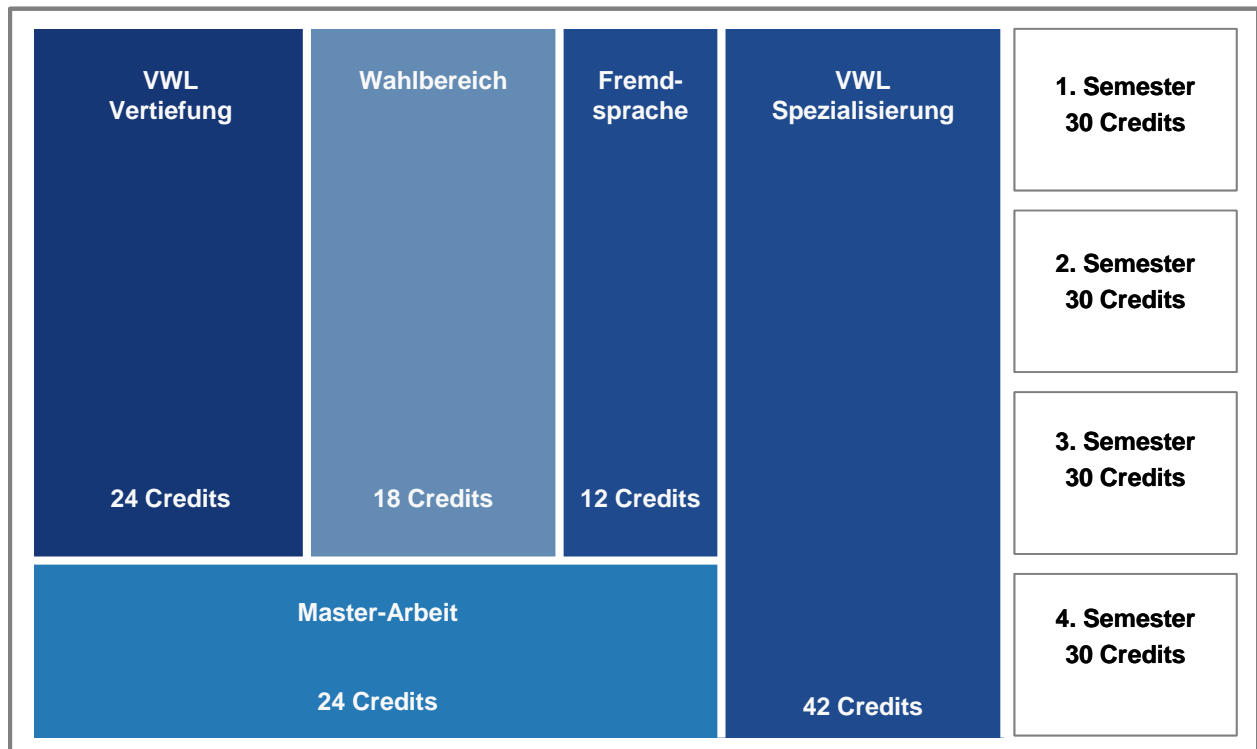
(2) Die insgesamt 120 C des Master-Studium International Economics setzen sich wie folgt zusammen:

|   |      |
|---|------|
| 1. Volkswirtschaftliche Vertiefung      | 24 C |
| 2. Volkswirtschaftliche Spezialisierung | 42 C |
| 3. Fremdsprache                         | 12 C |
| 4. Wahlbereich                          | 18 C |
| 5. Master-Arbeit                        | 24 C |

(3) <sup>1</sup>Es ist eine mit 24 C gewichtete schriftliche Master-Arbeit in einer Bearbeitungszeit von 16 Wochen anzufertigen. <sup>2</sup>Wird der Ausweis eines Schwerpunkts angestrebt, so ist das Thema der Master-Arbeit aus dem Bereich dieses Schwerpunkts zu wählen. <sup>3</sup>Die Master-Arbeit kann erst begon-

nen werden, wenn alle Prüfungsleistungen des volkswirtschaftlichen Vertiefungsbereichs erfolgreich abgeschlossen sind und ein Seminar erfolgreich absolviert wurde.

(4) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums International Economics und enthält einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs.



### § 6 Studienschwerpunkte

(1) <sup>1</sup>Studierende können sich auf Antrag in ihrem Master-Zeugnis einen Studienschwerpunkt ausweisen lassen. <sup>2</sup>Studienschwerpunkte sind:

- Entwicklungsökonomik
- Europäische Integration
- Institutionenökonomik
- Wirtschaftskunde Lateinamerikas
- Quantitative Methoden in der Wirtschaftsforschung

(2) <sup>1</sup>Für den Ausweis eines Studienschwerpunkts sind dem jeweiligen Schwerpunkt anrechenbare Module im Umfang von mindestens 24 C erfolgreich zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Zurechnung von Modulen zu Studienschwerpunkten ergibt sich aus dem digitalen Modulzeichnis und aus Anlage I der MPO.

<sup>3</sup>Außerdem muss die Masterarbeit zu einem Thema des Schwerpunkts geschrieben werden.



## § 7 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen oder Modulen

(1) Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden.

(2) <sup>1</sup>Beim Zugang zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldungen von Studierenden fakultätsinterner Studiengänge oder solcher Studiengänge, für welche die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Lehrexporte erbringt für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs beziehen,
- b) Anmeldungen von Studierenden nach Buchstabe a) in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben,
- c) Anmeldungen von Studierenden nach Buchstabe a), die wegen Krankheit die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten; das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.
- d) Anmeldungen von Studierenden anderer Studiengänge in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Prüfungs- oder Studienordnung als Wahlveranstaltung angeboten wird.
- e) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

<sup>2</sup>Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Fachsemester. <sup>3</sup>Studierende in höheren Fachsemestern sind dabei vor Studierenden in niedrigeren Fachsemestern zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Sofern auch in diesem Fall Rangleichheit zwischen Bewerbern besteht, entscheidet das Los. <sup>5</sup>Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. <sup>6</sup>Der Anspruch auf eine Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung ist zum Zeitpunkt der Bewerbung geltend zu machen.

(3) <sup>1</sup>Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 2 Buchstaben a) bis c) in einem Semester berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen a) bis c) erwarten lässt.

## **Ergänzende Bestimmungen**

### **§ 8 Studienberatung**

- (1) <sup>1</sup>Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die von der Fakultät eingerichtete Studienberatung aufzusuchen. <sup>2</sup>Erste Anlaufstelle ist das Service-Center der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt insbesondere durch die Informationsveranstaltungen (vgl. § 9)
- (3) In Prüfungsangelegenheiten erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (4) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden der Fakultät und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.
- (5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters werden im Vorlesungsverzeichnis und im Studienführer der Fakultät sowie durch Ankündigungen im Internet und Aushänge bekannt gegeben.
- (6) <sup>1</sup>Neben der Studienberatung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. <sup>2</sup>Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

### **§ 9 Informationsveranstaltungen**

- (1) Zu Beginn jedes Semesters findet eine Informationsveranstaltung zu Planung, Organisation und Ablauf des Master-Studiums statt.
- (2) Die Termine und Orte der Informationsveranstaltungen werden durch Ankündigungen im Internet und durch Aushänge bekannt gegeben.

### **§ 10 Digitales Modulverzeichnis und Vorlesungsverzeichnis**

- (1) <sup>1</sup>Das digitale Modulverzeichnis enthält alle Module, die im Rahmen dieses Studiengangs belegt werden können sowie deren Beschreibungen. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibungen umfassen die Bezeichnung des Moduls sowie aller Modulteile in deutscher und englische Sprache, die Zuordnung zu Schwerpunkten, Angaben zum Veranstaltungszyklus, zur Einordnung in den Studienverlauf, zu dem Modulverantwortlichen, zu den erreichbaren C, zu den Lehr- und Lernformen, zu den erforderlichen Leistungsnachweisen, zu den empfohlenen Vorkenntnissen und einen Überblick über die Lernziele des Moduls.

(2) <sup>1</sup>Jedes Semester veröffentlicht die Fakultät ein Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden. <sup>2</sup>Das Vorlesungsverzeichnis enthält insbesondere:

- Angaben über Termine und Modulzuordnungen der angebotenen Lehrveranstaltungen,
- Angaben über Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterinnen bzw. der Veranstaltungsleiter.

### **§ 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Studienordnung für den Master-Studiengang International Economics vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 9/2005 S. 739) außer Kraft.

## **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.12.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 03.02.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 17.02.2010 die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Marketing und Distributionsmanagement genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; 44 Abs. 1 Satz 3 NHG)

### **Prüfungsordnung**

#### **für den konsekutiven Master-Studiengang „Marketing und Distributionsmanagement“ der Georg-August-Universität Göttingen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums im konsekutiven Master-Studiengang Marketing und Distributionsmanagement an der Georg-August-Universität Göttingen.
- (2) Die „Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstiger Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung und die „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge (RPO-MA)“ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteile dieser Prüfungsordnung.

#### **§ 2 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen**

- (1) Im Masterstudium Marketing und Distributionsmanagement sind in einer Regelstudienzeit von vier Semestern 120 Anrechnungspunkte (genannt Credits, abgekürzt C) zu erbringen.
- (2) Es können nur C aus Studienangeboten erworben werden, die nicht bereits im vorher absolvierten Studiengang eingebracht wurden.
- (3) Die insgesamt 120 C setzen sich wie folgt zusammen:
- |   |      |
|---|------|
| 1. Wahlpflichtbereich Basismodule           | 24 C |
| 2. Wahlpflichtbereich Synergiemodule        | 6 C  |
| 3. Wahlpflichtbereich Quantitative Methoden | 6 C  |
| 4. Projekt- und Forschungsseminar           | 18 C |
| 5. Wahlbereich                              | 36 C |
| 6. Master-Arbeit                            | 30 C |
- (4) Eine Übersicht über die in den einzelnen Bereichen wählbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis sowie Anlage I zu entnehmen.
- (5) <sup>1</sup>Es ist eine mit 30 C gewichtete schriftliche Masterarbeit in einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen anzufertigen. <sup>2</sup>Vorleistung für das Bestehen der Masterarbeit ist die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit präsentiert wird.

(6) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums Marketing und Distributionsmanagement und enthält einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs.

|   |                                       |                           |                           |
|---|---------------------------------------|---------------------------|---------------------------|
| 12 Credits<br>Basismodule                                 | 6 Credits<br>Synergiemodul            | 12 Credits<br>Wahlbereich | 1. Semester<br>30 Credits |
| 12 Credits<br>Basismodule                                 | 6 Credits<br>Quantitative<br>Methoden | 12 Credits<br>Wahlbereich | 2. Semester<br>30 Credits |
| 18 Credits<br>Projektseminar(e) oder Forschungsseminar(e) |                                       | 12 Credits<br>Wahlbereich | 3. Semester<br>30 Credits |
| 30 Credits<br>Masterarbeit                                |                                       |                           | 4. Semester<br>30 Credits |

### § 3 Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Die vorliegende Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Marketing und Distributionsmanagement vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 3/2006 S. 149) außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung begonnen haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in diesem Studiengang eingeschrieben waren, werden auf Antrag nach der Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Marketing und Distributionsmanagement vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 3/2006 S. 149) in der jeweils geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens vor der Anmeldung zu der ersten Prüfung nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen, eine Antragstellung nach Ablauf des Sommersemesters 2010 ist unzulässig. <sup>3</sup>Ist auf einen Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Marketing und Distributionsmanagement vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 3/2006 S. 149) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für den Modulkatalog, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet; anzuwenden ist der Modulkatalog der vorliegenden Prüfungsordnung. <sup>4</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

(3) Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Marketing und Distributionsmanagement vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 3/2006 S. 149) in der jeweils geltenden Fassung wird zum letzten Mal im Wintersemester 2011/2012 durchgeführt.

## Anlage I: Modulübersicht

### 1. Wahlpflichtbereich Basismodule (24 C)

Es sind insgesamt 24 C durch erfolgreiches Absolvieren von Modulen nach folgender Maßgabe zu erbringen. Es sind zwei von drei Basismodulen aus dem Block „Marketing/ Distribution“ und zwei von drei Basismodulen aus dem Block „Wirtschaftsinformatik“ erfolgreich zu absolvieren. Werden mehr als zwei Module eines Blocks erfolgreich absolviert, so können diese in den Wahlbereich (5) eingebracht werden.

#### Block Marketing/Distribution

|                 |                             |
|-----------------|-----------------------------|
| M.WIWI-BWL.0055 | Distribution, 6 C           |
| M.WIWI-BWL.0081 | Marketing Engineering, 6 C, |
| M.WIWI-BWL.0075 | Preispolitik, 6 C,          |

#### Block Wirtschaftsinformatik

|                 |   |
|-----------------|---|
| M.WIWI-WIN.0001 | Modellierung und Systementwicklung, 6 C |
| M.WIWI-WIN.0002 | Integrierte Anwendungssysteme, 6 C      |
| M.WIWI-WIN.0008 | Change & Run IT, 6 C                    |

### 2. Wahlpflichtbereich Synergimodule (6 C)

Es ist eines der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren.

|                 |  |
|-----------------|--|
| M.WIWI-BWL.0082 | Synergimodul Ausgewählte Fragestellungen in Mehrkanalsystemen, 6 C |
| M.WIWI-BWL.0058 | Synergimodul Informationssysteme in der Supply Chain, 6 C          |
| M.WIWI-BWL.0077 | Synergimodul Marketing und IT-Unterstützung, 6 C                   |

### 3. Wahlpflichtbereich Quantitative Methoden (6 C)

Im Wahlpflichtbereich Quantitative Methoden ist eines der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren. Zusätzlich belegte Module aus diesem Bereich können in den Wahlbereich (5) eingebracht werden.

|                 |  |
|-----------------|--|
| M.WIWI-BWL.0079 | Marktforschung I, 6 C  |
| M.WIWI-BWL.0080 | Marktforschung II, 6 C   |
| M.WIWI-WIN.0007 | Methoden der Entscheidungsfindung für das Distributionsmanagement, 6 C |

### 4. Projekt- und Forschungsseminar (18 C)

Es ist folgendes Modul im Umfang von 18 C erfolgreich zu absolvieren.

|                 |                      |
|-----------------|----------------------|
| M.WIWI-BWL.0059 | Projektstudium, 18 C |
|-----------------|----------------------|

## 5. Wahlbereich (36 C)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich zu absolvieren. Diese können frei aus einem oder mehreren der folgenden Punkte gewählt werden:

1. Aus dem Modulangebot der Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI (außer M.WIWI.WIP) und dem Modulangebot mit der Kennung CSM.Inf., sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Die in den Absätzen 2 und 4 genannten Module sind dabei nicht anrechenbar.
2. Aus folgender Liste von Modulangeboten anderer Fakultäten der Universität Göttingen, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind und das Modul noch nicht im vorherigen Studiengang als Studienleistung eingebracht wurde.

|           |   |
|-----------|---|
| M.PSY.501 | Neurokognitive Grundlagen sozialer Interaktionen, 6 C |
| M.PSY.504 | Arbeitspsychologie, 6 C                               |
| M.PSY.505 | Finanzpsychologie, 6 C                                |
| B.RW.1130 | Handelsrecht und Grundzüge des Wertpapierrechts, 4 C  |
| B.RW.1131 | Gesellschaftsrecht, 7 C                               |
| B.RW.1132 | Wettbewerbsrecht, 4 C                                 |

3. Aus dem Sprachangebot des ZESS soweit es sich nicht um Kurse auf Grundstufenniveau handelt und die Kurse noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht wurden. In Englisch ist auch die Anrechnung von Kursen auf Mittelstufenniveau ausgeschlossen.

Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehrinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.



## **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.12.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 03.02.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 17.02.2010 die Neufassung der Studienordnung für den Master-Studiengang Marketing und Distributionsmanagement genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; 44 Abs. 1 Satz 3 NHG)

### **Studienordnung**

#### **für den konsekutiven Master-Studiengang „Marketing und Distributionsmanagement“ der Georg-August-Universität Göttingen,**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt auf Grundlage der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstiger Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung, der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge (RPO-MA)“ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung und der „Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik (MPO)“ in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Master-Studiengangs Marketing und Distributionsmanagement.

#### **Ziele, Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums**

##### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Ziel des Studiums ist die wissenschaftliche Durchdringung der betriebswirtschaftlichen Fachgebiete Marketing, Distributionsmanagement und Wirtschaftsinformatik und die Vermittlung einer hervorragenden Berufsfähigkeit in diesen Fachgebieten.
- (2) Studierende sollen des Weiteren in die Lage versetzt werden, spezifische Berufsqualifikationen im Synergiebereich der drei Teildisziplinen Marketing, Distributionsmanagement und Wirtschaftsinformatik zu erwerben.
- (3) Das Master-Studium in Marketing und Distributionsmanagement dient auch dem Zweck zu überprüfen, ob eine ausreichende Eignung und Neigung der oder des Studierenden vorhanden ist, um ein Promotionsstudium zu beginnen.

### **§ 3 Studienvoraussetzungen und empfohlene Kenntnisse**

#### (1) Nachzuweisende Voraussetzungen

Zum Master-Studium in Marketing und Distributionsmanagement mit dem Abschluss „Master of Science“ kann nur zugelassen werden, wer die in der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung („Zulassungsordnung“) zu diesem Studiengang aufgeführten Kriterien erfüllt.

#### (2) Empfohlene Kenntnisse

<sup>1</sup>Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und der EDV dringend erforderlich. <sup>2</sup>Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres ersten Studiums nicht besser als befriedigend waren, und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

### **§ 4 Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Master-Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.

(2) Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit von vier Semestern abzuschließen.

### **Gestaltung und Gliederung des Studiums**

#### **§ 5 Inhaltlicher Aufbau des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Das Masterstudium Marketing und Distributionsmanagement hat einen Umfang von insgesamt 120 Credits. <sup>2</sup>Diese setzen sich wie folgt zusammen:

|   |      |
|---|------|
| 1. Wahlpflichtbereich Basismodule           | 24 C |
| 2. Wahlpflichtbereich Synergiemodule        | 6 C  |
| 3. Wahlpflichtbereich Quantitative Methoden | 6 C  |
| 4. Projekt- und Forschungsseminar           | 18 C |
| 5. Wahlbereich                              | 36 C |
| 6. Master-Arbeit.                           | 30 C |

(2) <sup>1</sup>Die Basismodule sollen grundlegende theoretische Kenntnisse in den Bereichen Marketing und Distribution sowie Wirtschaftsinformatik vermitteln und die bereits in einem ersten Studiengang erworbenen Kenntnisse vertiefen. <sup>2</sup>Das Synergiemodul soll die Schnittmengen aus den Basisdisziplinen Marketing und Distribution sowie Wirtschaftsinformatik behandeln. <sup>3</sup>Im Bereich Quantitative Methoden sollen die zur empirischen Analyse von wissenschaftlichen Fragestellungen notwendigen Methodenkenntnisse vermittelt werden. <sup>4</sup>Das „Projekt- oder Forschungsseminar“ dient der Integration der Teilgebiete Marketing und Distribution sowie Wirtschaftsinformatik in einem Semi-

nar, welches projekt- oder forschungsorientiert einen übergreifenden Problembereich behandelt.  
<sup>5</sup>Projekt- oder Forschungsseminare werden in der Regel von mehreren Veranstalterinnen oder Veranstaltern gemeinsam abgehalten.

(3) Die in den einzelnen Bereichen und Wahlgebieten belegbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis sowie Anlage I der MPO dargestellt.

(4) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums Marketing und Distributionsmanagement und enthält einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs.

|   |                                       |                           |                           |
|---|---------------------------------------|---------------------------|---------------------------|
| 12 Credits<br>Basismodule                                 | 6 Credits<br>Synergiemodul            | 12 Credits<br>Wahlbereich | 1. Semester<br>30 Credits |
| 12 Credits<br>Basismodule                                 | 6 Credits<br>Quantitative<br>Methoden | 12 Credits<br>Wahlbereich | 2. Semester<br>30 Credits |
| 18 Credits<br>Projektseminar(e) oder Forschungsseminar(e) |                                       | 12 Credits<br>Wahlbereich | 3. Semester<br>30 Credits |
| 30 Credits<br>Masterarbeit                                |                                       |                           | 4. Semester<br>30 Credits |

**§ 6 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen oder Modulen**

(1) Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden.

(2) <sup>1</sup>Beim Zugang zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldungen von Studierenden fakultätsinterner Studiengänge oder solcher Studiengänge, für welche die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Lehrexporte erbringt für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs beziehen,
- b) Anmeldungen von Studierenden nach Buchstabe a) in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben,

- c) Anmeldungen von Studierenden nach Buchstabe a), die wegen Krankheit die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten; das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.
- d) Anmeldungen von Studierenden anderer Studiengänge in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Prüfungs- oder Studienordnung als Wahlveranstaltung angeboten wird.
- e) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

<sup>2</sup>Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Fachsemester. <sup>3</sup>Studierende in höheren Fachsemestern sind dabei vor Studierenden in niedrigeren Fachsemestern zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen Bewerbern besteht, entscheidet das Los. <sup>5</sup>Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. <sup>6</sup>Der Anspruch auf eine Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung ist zum Zeitpunkt der Bewerbung geltend zu machen.

(3) <sup>1</sup>Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 2 Buchstaben a) bis c) in einem Semester berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen a) bis c) erwarten lässt.

(4) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Abs. 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen in seinem Bereich einrichten. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident kann im Einvernehmen mit den beteiligten Fakultäten ein von dem Verfahren nach Abs. 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen für mehrere Bereiche einrichten.

## **Ergänzende Bestimmungen**

### **§ 7 Studienberatung**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die von der Fakultät eingerichtete Studienberatung aufzusuchen. <sup>2</sup>Erste Anlaufstelle ist das Service-Center der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt insbesondere durch die Informationsveranstaltungen.

(3) In Prüfungsangelegenheiten erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(4) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden der Fakultät und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters werden im Vorlesungsverzeichnis und im Studienführer der Fakultät sowie durch Ankündigungen im Internet und Aushänge bekannt gegeben.

(6) <sup>1</sup>Neben der Studienberatung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. <sup>2</sup>Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

### **§ 8 Informationsveranstaltungen**

(1) Zu Beginn jedes Semesters findet eine Informationsveranstaltung zu Planung, Organisation und Ablauf des Master-Studiums statt.

(2) Die Termine und Orte der Informationsveranstaltungen werden durch Ankündigungen im Internet und durch Aushänge bekannt gegeben.

### **§ 9 Digitales Modulverzeichnis und Vorlesungsverzeichnis**

(1) <sup>1</sup>Das digitale Modulverzeichnis enthält alle Module, die im Rahmen dieses Studiengangs belegt werden können sowie deren Beschreibungen. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibungen umfassen die Bezeichnung des Moduls sowie aller Modulteile in deutscher und englischer Sprache, die Zuordnung zu Schwerpunkten, Angaben zum Veranstaltungszyklus, zur Einordnung in den Studienverlauf, zu dem Modulverantwortlichen, zu den erreichbaren C, zu den Lehr- und Lernformen, zu den erforderlichen Leistungsnachweisen, zu den empfohlenen Vorkenntnissen und einen Überblick über die Lernziele des Moduls.

(2) <sup>1</sup>Jedes Semester veröffentlicht die Fakultät ein Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden. <sup>2</sup>Das Vorlesungsverzeichnis enthält insbesondere:

- Angaben über Termine und Modulzuordnungen der angebotenen Lehrveranstaltungen,
- Angaben über Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterinnen bzw. der Veranstaltungsleiter.

### **§ 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Studienordnung für den Master-Studiengang Marketing und Distributionsmanagement vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 3/2006 S. 181) außer Kraft.

## **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.12.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 03.02.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 17.02.2010 die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Unternehmensführung genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; 44 Abs. 1 Satz 3 NHG)

### **Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Unternehmensführung“ der Georg-August-Universität Göttingen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums im konsekutiven Master-Studiengang Unternehmensführung an der Georg-August-Universität Göttingen.
- (2) Die „Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstiger Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung und die „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge (RPO-MA)“ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteile dieser Prüfungsordnung.

#### **§ 2 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen**

- (1) Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung notwendigen 120 Anrechnungspunkte (Credits, abgekürzt C) werden über Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie über die Bachelor-Arbeit erworben.
- (2) Es können nur C aus Studienangeboten erworben werden, die nicht bereits im vorher absolvierten Studiengang eingebracht wurden.
- (3) <sup>1</sup>Die insgesamt 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

|   |      |
|---|------|
| 1. Pflichtbereich Basismodule               | 24 C |
| 2. Wahlpflichtbereich Seminare und Projekte | 24 C |
| 5. Wahlbereich                              | 42 C |
| 6. Master-Arbeit                            | 30 C |

<sup>2</sup>Die Inhalte der einzelnen Bereiche sind dem digitalen Modulverzeichnis sowie Anlage I zu entnehmen.

- (4) <sup>1</sup>Es ist eine schriftliche Masterarbeit in einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen anzufertigen.
- <sup>2</sup>Vorleistung für das Bestehen der Masterarbeit ist die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit präsentiert wird.

(5) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums Unternehmensführung und enthält einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs.

|   |   |  |                                   |
|---|---|--|-----------------------------------|
| <b>Basismodule<br/>(Pflichtmodule<br/>insgesamt 24 Credits)</b><br><br>12 Credits | <b>Wahlbereich<br/>(insgesamt 42 Credits)</b><br><br>18 Credits |  | <b>1. Semester<br/>30 Credits</b> |
| 12 Credits  | 6 Credits   | <b>Seminare und/oder<br/>Projekte<br/>(insgesamt 24 Credits)</b><br><br>12 Credits | <b>2. Semester<br/>30 Credits</b> |
| 18 Credits  |   | 12 Credits   | <b>3. Semester<br/>30 Credits</b> |
| <b>Master-Arbeit<br/>30 Credits</b>   |   |  | <b>4. Semester<br/>30 Credits</b> |

### § 3 Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Die vorliegende Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Unternehmensführung vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 9/2005 S. 750) außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung begonnen haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in diesem Studiengang eingeschrieben waren, werden auf Antrag nach der Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Unternehmensführung vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 9/2005 S. 750) in der jeweils geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens vor der Anmeldung zu der ersten Prüfung nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen, eine Antragstellung nach Ablauf des Sommersemesters 2010 ist unzulässig. <sup>3</sup>Ist auf einen Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Unternehmensführung vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 9/2005 S. 750) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für den Modulkatalog, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch

die Prüfungskommission gebietet; anzuwenden ist der Modulkatalog der vorliegenden Prüfungsordnung. <sup>4</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

(3) Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Unternehmensführung vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 9/2005 S. 750) in der jeweils geltenden Fassung wird zum letzten Mal im Wintersemester 2011/2012 durchgeführt.



## Anlage I: Modulübersicht

### 1. Pflichtbereich Basismodule (24 C)

Es sind folgende vier Basismodule erfolgreich zu absolvieren:

|                 |                             |
|-----------------|-----------------------------|
| M.WIWI-BWL.0022 | General Management, 6 C     |
| M.WIWI-BWL.0023 | Management Accounting, 6 C  |
| M.WIWI-BWL.0024 | Unternehmensplanung, 6 C    |
| M.WIWI-WIN.0003 | Informationsmanagement, 6 C |

### 2. Wahlpflichtbereich Seminare und Projekte (24 C)

Es müssen aus dem folgenden Angebot an Wahlpflichtmodulen „Seminare und Projekte“ zwei Seminare oder Projekte erfolgreich absolviert werden. Werden mehr als zwei der folgenden Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert, so können diese im freien Wahlbereich eingebracht werden.

|                 |   |
|-----------------|---|
| M.WIWI-BWL.0012 | Seminar/Projekt Interdisziplinäres Lernen & Zusammenarbeit (PILZ), 12 C |
| M.WIWI-BWL.0025 | Seminar General Management, 12 C  |
| M.WIWI-BWL.0026 | Seminar/Projekt Controlling ,12 C                                       |
| M.WIWI-BWL.0027 | Seminar/Projekt Strategic Business Valuation, 12 C                      |
| M.WIWI-BWL.0028 | Seminar/Projekt Aktuelle Ansätze in Produktion und Logistik, 12 C       |
| M.WIWI-BWL.0033 | Unternehmensplanspiel ComPAQ, 12 C                                      |
| M.WIWI-WIN.0004 | Crucial Topics in Information Management, 12 C                          |

### 3. Wahlbereich (42 C)

Der Wahlbereich gliedert sich in folgende sechs Teilbereiche:

- Wahlbereich 1: „Controlling“
- Wahlbereich 2: „Produktion und Logistik“
- Wahlbereich 3: „Organisation“
- Wahlbereich 4: „Informationsmanagement“
- Wahlbereich 5: „Quantitative Methoden“
- Wahlbereich 6: „Freier Wahlbereich“

Es sind Module im Gesamtumfang von 42 C erfolgreich zu absolvieren. Von den 42 C sind jeweils mindestens 12 C aus zwei der Wahlbereiche: 1: „Controlling“, 2: „Produktion und Logistik“, 3: „Organisation“, oder 4: „Informationsmanagement“ zu erbringen. Aus dem Wahlbereich 5: „Quantitative Methoden“ sind mindestens 6 C zu erbringen. Die restlichen 12 C können nach freier Wahl aus den angebotenen Modulen aller sechs Wahlbereiche erbracht werden. Die den einzelnen Bereichen zuordenbaren Module sind der folgenden Übersicht zu entnehmen. Wurden hier aufgeführte Module bereits im Bereich „Seminare und Projekte“ eingebracht, so können sie nicht noch einmal belegt werden.

**Wahlbereich 1: „Controlling“**

|                  |  |
|------------------|--|
| M.WIWI-BWL.0026. | Seminar/Projekt Controlling, 12 C                          |
| M.WIWI-BWL.0027. | Seminar/Projekt Strategic Business Valuation Seminar, 12 C |
| M.WIWI-BWL.0044  | Controlling mit SAP, 6 C                                   |
| M.WIWI-BWL.0045  | Controlling von M&A, 6 C                                   |
| M.WIWI-BWL.0047  | Leistungsmessung und –steuerung, 6 C                       |

**Wahlbereich 2: „Produktion und Logistik“**

|                  |   |
|------------------|---|
| M.WIWI-BWL.0012. | Seminar/Projekt Interdisziplinäres Lernen & Zusammenarbeit (PILZ), 12 C |
| M.WIWI-BWL.0028. | Seminar/Projekt Aktuelle Ansätze in Produktion und Logistik, 12 C       |
| M.WIWI-BWL.0033  | Unternehmensplanspiel ComPAQ, 12 C                                      |
| M.WIWI-BWL.0050  | Anlagen- und Energiewirtschaft, 6 C                                     |
| M.WIWI-BWL.0031  | Produktion und Umwelt, 6 C  |
| M.WIWI-BWL.0034  | Logistik- und Supply Chain Management, 6 C                              |
| M.WIWI-BWL.0036  | Produktionsplanung und -steuerung, 6 C                                  |
| M.WIWI-BWL.0038  | Seminar Übergreifende Fallstudien der Logistischen Systeme, 6 C         |
| M.WIWI-BWL.0051  | Seminar Strategische Unternehmensplanung, 6 C                           |
| M.WIWI-BWL.0055  | Distribution, 6 C   |

**Wahlbereich 3: „Organisation“**

|                  |   |
|------------------|---|
| M.WIWI-BWL.0025. | Seminar/Projekt: General Management, 12 C |
| M.WIWI-BWL.0042  | Arbeitsemotionen, 6 C                     |
| M.WIWI-BWL.0071  | Leadership, 6 C                           |
| M.WIWI-BWL.0072  | Organisationsforschung I, 6 C             |
| M.WIWI-BWL.0073  | Organisationsforschung II, 6 C            |
| M.WIWI-BWL.0074  | Organisationstheorien, 6 C                |

**Wahlbereich 4: „Informationsmanagement“**

|                  |  |
|------------------|--|
| M.WIWI-WIN.0004. | Crucial Topics in Information Management, 12 C |
| M.WIWI-WIN.0008  | Change & Run IT, 6 C                           |
| M.WIWI-WIN.0006  | Internetökonomie, 6 C                          |
| M.WIWI-WIN.0010  | Customer Value Management 6 C                  |
| M.WIWI-WIN.0012  | Angewandte empirische Forschung, 6 C           |

**Wahlbereich 5: „Quantitative Methoden“**

|                 |  |
|-----------------|--|
| M.WIWI-QMW.0003 | Fortgeschrittene Mathematik: Optimierung, 6 C                |
| M.WIWI-QMW.0004 | Econometrics I, 6 C  |
| M.WIWI-QMW.0005 | Econometrics II, 6 C   |
| M.WIWI-QMW.0001 | Applied Statistical Modelling, 6 C                           |
| M.WIWI-QMW.0002 | Advanced Statistical Inference, 6 C                          |
| M.WIWI-QMW.0007 | Selected topics in Statistics and Econometrics, 6 C          |
| B.mat.306       | Quantitative Methoden in der Entscheidungsunterstützung, 6 C |
| M.WIWI-WIN.0012 | Angewandte empirische Forschung, 6 C                         |
| M.WIWI-BWL.0072 | Organisationsforschung I, 6 C                                |
| M.WIWI-BWL.0073 | Organisationsforschung II, 6 C                               |
| M.WIWI-QMW.0010 | Analyse mehrdimensionaler Daten, 6 C                         |
| M.WIWI-QMW.0009 | Introduction to Time Series Analysis, 6 C                    |

**Wahlbereich 6: „Freier Wahlbereich“**

Es sind folgende Module wählbar:

1. Aus dem Modulangebot der Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.
2. Module aus dem Sprachangebot des ZESS soweit es sich nicht um Kurse auf Grundstufenniveau handelt und die Kurse noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht wurden. In Englisch ist auch die Anrechnung von Kursen auf Mittelstufenniveau ausgeschlossen.
3. Daneben sind folgende Module wählbar:

|                 |   |
|-----------------|---|
| SK.IZNE.1       | Nachhaltige Nutzung von Energie aus Biomasse im Spannungsfeld von Klimaschutz, Landschaft und Gesellschaft, 3 C |
| CS M.inf.306-1. | Mobilkommunikation I  |
| CS M.inf.306- 2 | Mobilkommunikation II   |
| CS M.inf.310.   | Netz- und Systemmanagement  |
| CS M.inf.312-1  | Rechnernetze I  |
| CS M.inf.312-2  | Rechnernetze II   |
| CS M.inf.320    | Semistrukturierte Daten und XML   |
| CS M.inf.323    | Rechnerarchitektur  |
| M.Psy.501       | Neuro-kognitive Grundlagen sozialer Interaktionen   |
| M.Psy.502       | Gruppenurteile, Gruppenentscheidungen und Gruppenleistung   |
| M.Psy.601       | Kommunikation und Koordination in Gruppen   |
| B.RW.1125       | Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, 4 C  |
| B.RW.1127       | Organisation der Mitbestimmung, 4 C   |
| B.RW.1131       | Gesellschaftsrecht, 7 C   |

|           |  |
|-----------|--|
| B.RW.1132 | Wettbewerbsrecht, 4 C                                      |
| B.RW.1133 | Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 4 C                         |
| B.RW.1134 | Bank- und Bankaufsichtsrecht, 4 C                          |
| B.RW.1141 | Versicherungsrecht, 4 C                                    |
| B.RW.1136 | Wirtschaftsrecht der Medien, 4 C                           |
| B.RW.1230 | Cases and Developments in International Economic Laws, 4 C |
| B.RW.1137 | Immaterialgüterrecht, 4 C                                  |
| B.RW.1217 | Völkerrecht I, 4 C   |
| B.RW.1239 | Europarecht I, 4 C   |
| B.RW.1234 | Europarecht II, 4 C  |
| B.RW.1218 | Public International Law II, (Völkerrecht II), 4 C         |

Im freien Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehrinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

## **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.12.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 03.02.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 17.02.2010 die Neufassung der Studienordnung für den Master-Studiengang Unternehmensführung genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; 44 Abs. 1 Satz 3 NHG)

### **Studienordnung für den Master-Studiengang „Unternehmensführung“ der Georg-August-Universität Göttingen,**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt auf Grundlage der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstiger Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung, der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge (RPO-MA) der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung und der „Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Unternehmensführung (MPO)“ in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Master-Studiengangs Unternehmensführung.

#### **Ziele, Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums**

##### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Ziel des Studiums ist die wissenschaftliche Durchdringung des betriebswirtschaftlichen Fachgebiets Unternehmensführung und die Vermittlung einer hervorragenden Berufsfähigkeit in diesem Fachgebiet.
- (2) Durch eine Schwerpunktbildung im Rahmen des Master-Studiengangs sollen Studierende in die Lage versetzt werden, spezifische Berufsqualifikationen in einem oder mehreren der Funktionsbereiche der Unternehmensführung zu erwerben.
- (3) Das Master-Studium in Unternehmensführung dient auch dem Zweck zu überprüfen, ob eine ausreichende Eignung und Neigung der oder des Studierenden vorhanden ist, um ein Promotionsstudium zu beginnen.

##### **§ 3 Studienvoraussetzungen und empfohlene Kenntnisse**

- (1) Nachzuweisende Voraussetzungen

Zum Master-Studium in Unternehmensführung mit dem Abschluss „Master of Science“ kann nur zugelassen werden, wer die in der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung („Zulassungsordnung“) zu diesem Studiengang aufgeführten Kriterien erfüllt.

## (2) Empfohlene Kenntnisse

<sup>1</sup>Für das Master-Studium sind insbesondere grundlegende betriebswirtschaftliche Kenntnisse, die Beherrschung der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und der EDV dringend erforderlich. <sup>2</sup>Defizite in den genannten Bereichen sollten vor Aufnahme des Master-Studiums ausgeglichen werden.

### **§ 4 Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Master-Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.

(2) Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit von vier Semestern abzuschließen.

### **Gestaltung und Gliederung des Studiums**

#### **§ 5 Inhaltlicher Aufbau des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Das Master-Studium Unternehmensführung hat einen Umfang von insgesamt 120 C. <sup>2</sup>Diese setzen sich wie folgt zusammen:

|   |      |
|---|------|
| 1. Pflichtbereich Basismodule               | 24 C |
| 2. Wahlpflichtbereich Seminare und Projekte | 24 C |
| 5. Wahlbereich                              | 42 C |
| 6. Master-Arbeit                            | 30 C |

<sup>3</sup>Die Inhalte der einzelnen Bereiche sind dem digitalen Modulverzeichnis sowie Anlage I der MPO zu entnehmen.

(2) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums Unternehmensführung und enthält einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs.

|   |   |  |                                   |
|---|---|--|-----------------------------------|
| <b>Basismodule<br/>(Pflichtmodule<br/>insgesamt 24 Credits)</b><br><br>12 Credits | <b>Wahlbereich<br/>(insgesamt 42 Credits)</b><br><br>18 Credits |  | <b>1. Semester<br/>30 Credits</b> |
| 12 Credits  | 6 Credits   | <b>Seminare und/oder<br/>Projekte<br/>(insgesamt 24 Credits)</b><br><br>12 Credits | <b>2. Semester<br/>30 Credits</b> |
| 18 Credits  |   | 12 Credits   | <b>3. Semester<br/>30 Credits</b> |
| <b>Master-Arbeit<br/>30 Credits</b>   |   |  | <b>4. Semester<br/>30 Credits</b> |

### § 6 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen oder Modulen

- (1) Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden.
- (2) <sup>1</sup>Beim Zugang zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:
- a) Anmeldungen von Studierenden fakultätsinterner Studiengänge oder solcher Studiengänge, für welche die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Lehrexporte erbringt für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs beziehen,
  - b) Anmeldungen von Studierenden nach Buchstabe a) in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben,
  - c) Anmeldungen von Studierenden nach Buchstabe a), die wegen Krankheit die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten; das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.

d) Anmeldungen von Studierenden anderer Studiengänge in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Prüfungs- oder Studienordnung als Wahlveranstaltung angeboten wird.

e) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

<sup>2</sup>Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Fachsemester. <sup>3</sup>Studierende in höheren Fachsemestern sind dabei vor Studierenden in niedrigeren Fachsemestern zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Sofern auch in diesem Fall Rangleichheit zwischen Bewerbern besteht, entscheidet das Los. <sup>5</sup>Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. <sup>6</sup>Der Anspruch auf eine Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung ist zum Zeitpunkt der Bewerbung geltend zu machen.

(3) <sup>1</sup>Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 2 Buchstaben a) bis c) in einem Semester berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen a) bis c) erwarten lässt.

## **Ergänzende Bestimmungen**

### **§ 7 Studienberatung**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die von der Fakultät eingerichtete Studienberatung aufzusuchen. <sup>2</sup>Erste Anlaufstelle ist das Service-Center der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt insbesondere durch die Informationsveranstaltungen (Vgl. § 8).

(3) In Prüfungsangelegenheiten erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(4) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden der Fakultät und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters werden im Vorlesungsverzeichnis und im Studienführer der Fakultät sowie durch Ankündigungen im Internet und Aushänge bekannt gegeben.

(6) <sup>1</sup>Neben der Studienberatung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. <sup>2</sup>Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.



## **§ 8 Informationsveranstaltungen**

(1) Zu Beginn jedes Semesters findet eine Informationsveranstaltung zu Planung, Organisation und Ablauf des Master-Studiums statt.

(2) Die Termine und Orte der Informationsveranstaltungen werden durch Ankündigungen im Internet und durch Aushänge bekannt gegeben.

## **§ 9 Digitales Modulverzeichnis und Vorlesungsverzeichnis**

(1) <sup>1</sup>Das digitale Modulverzeichnis enthält alle Module, die im Rahmen dieses Studiengangs belegt werden können sowie deren Beschreibungen. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibungen umfassen die Bezeichnung des Moduls sowie aller Modulteile in deutscher und englische Sprache, die Zuordnung zu Schwerpunkten, Angaben zum Veranstaltungszyklus, zur Einordnung in den Studienverlauf, zu dem Modulverantwortlichen, zu den erreichbaren C, zu den Lehr- und Lernformen, zu den erforderlichen Leistungsnachweisen, zu den empfohlenen Vorkenntnissen und einen Überblick über die Lernziele des Moduls.

(2) <sup>1</sup>Jedes Semester veröffentlicht die Fakultät ein Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden. <sup>2</sup>Das Vorlesungsverzeichnis enthält insbesondere:

- Angaben über Termine und Modulzuordnungen der angebotenen Lehrveranstaltungen,
- Angaben über Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterinnen bzw. der Veranstaltungsleiter.

## **§ 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Studienordnung für den Master-Studiengang Unternehmensführung vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 9/2005 S. 784) außer Kraft.

## **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.12.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 03.02.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 17.02.2010 die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; 44 Abs. 1 Satz 3 NHG)

### **Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ der Georg-August-Universität Göttingen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums im konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Georg-August-Universität Göttingen.
- (2) Die „Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstiger Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung und die „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge (RPO-MA)“ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteile dieser Prüfungsordnung.

#### **§ 2 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen**

- (1) Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung notwendigen 120 Anrechnungspunkte (Credits, abgekürzt C) werden über Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie über die Bachelor-Arbeit erworben.
- (2) Es können nur C aus Studienangeboten erworben werden, die nicht bereits im vorher absolvierten Studiengang eingebracht wurden.
- (3) Die insgesamt zu erwerbenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

|                              |      |
|------------------------------|------|
| 1. Pflichtbereich            | 18 C |
| 2. Hausarbeitenseminar       | 12 C |
| 3. Projekt/Forschungsseminar | 18 C |
| 4. Wahlbereich               | 42 C |
| 5. Master-Arbeit             | 30 C |

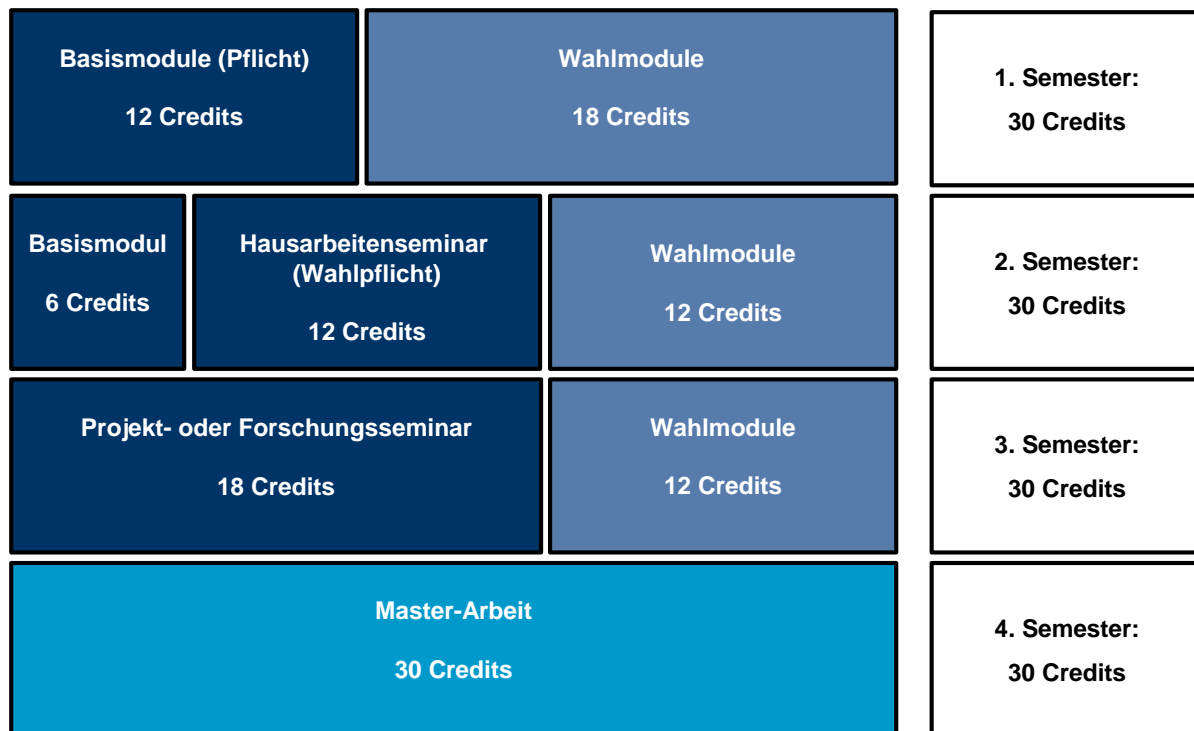
(4) Die 42 C des Wahlbereichs können frei aus einem oder mehreren der folgenden Gebiete gewählt werden, wobei das Einbringen von C aus dem Gebiet Recht und Schlüsselkompetenzen auf maximal 18 C begrenzt ist.

1. Wirtschaftswissenschaften
2. Informatik
3. Recht und Schlüsselkompetenzen

(5) Die in den einzelnen Bereichen und Wahlgebieten belegbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis zu entnehmen und sind in Anlage I dargestellt.

(6) <sup>1</sup>Es ist eine mit 30 C gewichtete schriftliche Masterarbeit in einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen anzufertigen. <sup>2</sup>Vorleistung für das Bestehen der Masterarbeit ist die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit präsentiert wird.

(7) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums Wirtschaftsinformatik und enthält einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs.



### § 3 Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Die vorliegende Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 3/2006 S. 107) außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung begonnen haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in diesem Studiengang eingeschrieben waren, werden auf Antrag nach der Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Wirtschaftsinformatik vom

16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 3/2006 S. 107) in der jeweils geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens vor der Anmeldung zu der ersten Prüfung nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen, eine Antragstellung nach Ablauf des Sommersemesters 2010 ist unzulässig. <sup>3</sup>Ist auf einen Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Wirtschaftsinformatik vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 3/2006 S. 107) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für den Modulkatalog, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet; anzuwenden ist der Modulkatalog der vorliegenden Prüfungsordnung. <sup>4</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

(3) Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Wirtschaftsinformatik vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 3/2006 S. 107) in der jeweils geltenden Fassung wird zum letzten Mal im Wintersemester 2011/2012 durchgeführt.

## Anlage I: Modulübersicht

### 1. Pflichtbereich (18 C)

Es sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

|                 |                                    |     |
|-----------------|------------------------------------|-----|
| M.WIWI WIN.0003 | Informationsmanagement             | 6 C |
| M.WIWI WIN.0001 | Modellierung und Systementwicklung | 6 C |
| M.WIWI WIN.0002 | Integrierte Anwendungssysteme      | 6 C |

### 2. Hausarbeitenseminar (12 C)

Es ist folgendes Modul erfolgreich zu absolvieren:

|                 |  |      |
|-----------------|--|------|
| M.WIWI-WIN.0004 | Crucial Topics in Information Management | 12 C |
|-----------------|--|------|

### 3. Projekt/Forschungsseminar (18 C)

Es ist folgendes Modul erfolgreich zu absolvieren:

|                 |                            |      |
|-----------------|----------------------------|------|
| M.WIWI-BWL.0059 | Projekt-/Forschungsseminar | 18 C |
|-----------------|----------------------------|------|

### 4. Wahlbereich (42 C)

Es sind Module im Gesamtumfang von 42 C erfolgreich zu absolvieren. Diese können frei aus einem oder mehreren der folgenden Gebiete gewählt werden, wobei das Einbringen von C aus dem Gebiet Recht und Schlüsselkompetenzen auf maximal 18 C begrenzt ist.

#### 4.1 Bereich Wirtschaftswissenschaften (0 – 42 C)

Es können Module der Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit den Kennungen M.WIWI-WIN, M.WIWI-BWL, M.WIWI-VWL und M.WIWI-QMW belegt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

#### 4.2 Bereich Informatik (0 – 42 C)

Es können Module des Master-Studiengangs Angewandte Informatik mit der Kennung M.Inf. belegt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

#### 4.3 Bereich Recht und Schlüsselkompetenzen (0 – 18 C)

Es können folgende Module belegt werden, sofern sie noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht wurden:

#### Recht

|           |  |
|-----------|--|
| B.RW.1124 | Grundzüge des Arbeitsrechts, 7 C                       |
| B.RW.1125 | Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, 4 C |
| B.RW.1127 | Organisation der Mitbestimmung, 4 C                    |
| B.RW.1126 | Beteiligungsrechte des Betriebsrats, 4 C               |
| B.RW.1130 | Handelsrecht und Grundzüge des Wertpapierrechts, 4 C   |
| B.RW.1131 | Gesellschaftsrecht, 7 C                                |
| B.RW.1132 | Wettbewerbsrecht, 4 C                                  |

|           |                                    |
|-----------|------------------------------------|
| B.RW.1134 | Bank- und Bankaufsichtsrecht, 4 C  |
| B.RW.1133 | Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 4 C |

### Schlüsselkompetenzen

Es können Module aus dem Sprachangebot des ZESS belegt werden, soweit es sich nicht um Kurse auf Grundstufenniveau handelt und die Kurse noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht wurden. In Englisch ist auch die Anrechnung von Kursen auf Mittelstufenniveau ausgeschlossen. Daneben können folgende Module belegt werden:

|               |   |
|---------------|---|
| SK.Sach.2a    | Theorie des Gesprächs, 3 C (unb.)                         |
| SK.SACH.3a    | Theorie der Argumentation, 3 C (unb.)                     |
| SK.SACH.12a   | Theorie der Beratung, 3 C (unb.)                          |
| SK.METH.1a    | Freie Rede, 3 C (unb.)                                    |
| SK.SOZKOM.1   | Argumentieren und Verhandeln, 3 C (unb.)                  |
| SK.SOZKOM.2   | Gespräche führen, 3 C (unb.)                              |
| SK.SOZKOM.42A | Rhetorik-Zertifikatskurs I: Freie Rede, 3 C (unb.)        |
| SK.SOZKOM.42B | Rhetorik-Zertifikatskurs II: Argumentation, 3 C (unb.)    |
| SK-SOZKOM.42C | Rhetorik-Zertifikatskurs III: Gespräch, 3 C (unb.)        |
| SK.METH.5     | Projektmanagement, 3 C (unb.)                             |
| SK.METH.6     | Wissensmanagement in lernenden Organisationen, 3 C (unb.) |
| SK.METH.7     | Lern- und Arbeitsprozesse moderieren, 3 C (unb.)          |
| SK.METH.10    | Methoden der kreativen Ideenorganisation, 3 C (unb.)      |
| SK.METH.12    | Eventmanagement, 3 C (unb.)                               |
| SK.SOZKOM.5   | Teamentwicklung, 3 C (unb.)                               |
| SK.SOZKOM.7   | Mediation, 3 C (unb.)                                     |
| SK.SOZKOM.14a | Führung, 3 C (unb.)                                       |
| SK.SOZKOM.27  | Konfliktlösung und Kooperation, 3 C (unb.)                |
| SK.SOZKOM.33  | Gender und Diversity in der Berufspraxis, 3 C (unb.)      |
| SK.SOZKOM.41  | Entscheidungskompetenz in Führungssituationen, 3 C (unb.) |

Im Bereich Recht und Schlüsselkompetenzen können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

## **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.12.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 03.02.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 17.02.2010 die Neufassung der Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; 44 Abs. 1 Satz 3 NHG)

### **Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ der Georg-August-Universität Göttingen,**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt auf Grundlage der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstiger Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung, der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge (RPO-MA)“ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung und der „Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (MPO)“ in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Master-Studiengangs Wirtschaftsinformatik.

#### **Ziele, Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums**

##### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Ziel des Studiums ist die wissenschaftliche Durchdringung des Fachgebietes der Wirtschaftsinformatik und die Vermittlung einer hervorragenden Berufsfähigkeit in diesem Fachgebiet.
- (2) Studierende sollen des Weiteren in die Lage versetzt werden, spezifische Berufsqualifikationen in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik oder Informatik zu erwerben.
- (3) Das Master-Studium in Wirtschaftsinformatik dient auch dem Zweck zu überprüfen, ob eine ausreichende Eignung und Neigung der oder des Studierenden vorhanden ist, um ein Promotionsstudium zu beginnen.

##### **§ 3 Studienvoraussetzungen und empfohlene Kenntnisse**

- (1) Nachzuweisende Voraussetzungen

Zum Master-Studium in Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Master of Science“ kann nur zugelassen werden, wer die in der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung („Zulassungsordnung“) zu diesem Studiengang aufgeführten Kriterien erfüllt.



## (2) Empfohlene Kenntnisse

<sup>1</sup>Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und der EDV dringend erforderlich. <sup>2</sup>Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres ersten Studiums nicht besser als befriedigend waren, und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

### **§ 4 Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Master-Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.

(2) Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit von vier Semestern abzuschließen.

### **Gestaltung und Gliederung des Studiums**

#### **§ 5 Inhaltlicher Aufbau des Studiums**

(1) Das Master-Studium Wirtschaftsinformatik hat einen Umfang von insgesamt 120 C. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

|                              |      |
|------------------------------|------|
| 1. Pflichtbereich            | 18 C |
| 2. Hausarbeitenseminar       | 12 C |
| 3. Projekt/Forschungsseminar | 18 C |
| 4. Wahlbereich               | 42 C |
| 5. Master-Arbeit             | 30 C |

(2) Die 42 C des Wahlbereichs können aus folgenden Gebieten frei gewählt werden, wobei das Einbringen von C aus dem Gebiet Recht und Schlüsselqualifikationen auf maximal 18 C begrenzt ist.

1. Wirtschaftswissenschaften
2. Informatik
3. Recht und Schlüsselqualifikationen

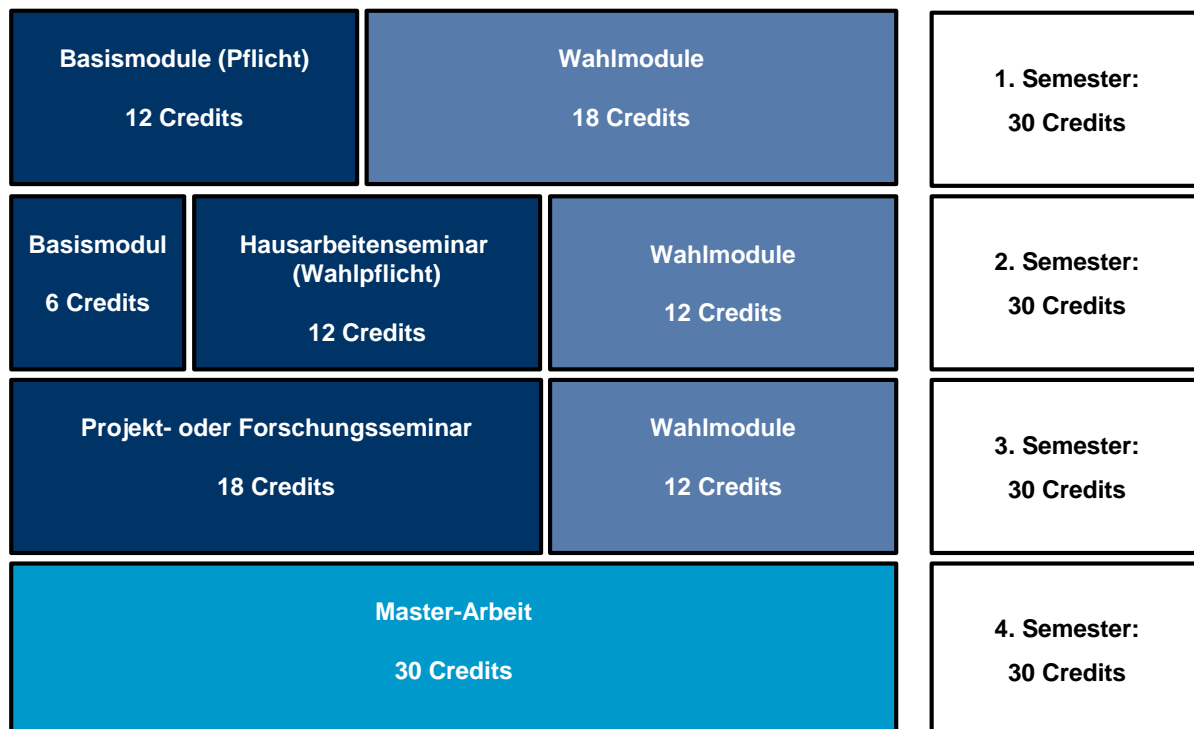
(3) <sup>1</sup>Die Basismodule sollen grundlegende theoretische Kenntnisse in den Bereichen Informationsmanagement, Modellierung und Integrierte Anwendungssysteme vermitteln und die bereits in einem ersten Studiengang erworbenen Kenntnisse vertiefen. <sup>2</sup>Diese Module bilden die Grundlage für die Wahlmodule im Bereich Wirtschaftsinformatik. <sup>3</sup>Das „Hausarbeitenseminar“ dient sowohl der Vertiefung eines speziellen Themas der Wirtschaftsinformatik als auch der Vorbereitung auf die Master-Arbeit. <sup>4</sup>Das „Projekt- oder Forschungsseminar“ dient der Integration der Teilgebiete der Wirtschaftsinformatik in einem Seminar, welches einen übergreifenden Problembereich behandelt. <sup>5</sup>Projektseminare oder Forschungsseminare werden in der Regel von mehreren Verans-

talerrinnen oder Veranstaltern gemeinsam abgehalten. <sup>6</sup>Es wird empfohlen, die Basismodule innerhalb der ersten beiden Semester zu absolvieren.

<sup>7</sup>Die in den einzelnen Bereichen und Wahlgebieten belegbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis zu entnehmen und sind in Anlage I der MPO dargestellt.

(4) <sup>1</sup>Es ist eine mit 30 C gewichtete schriftliche Masterarbeit in einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen anzufertigen. <sup>2</sup>Vorleistung für das Bestehen der Masterarbeit ist die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit präsentiert wird.

(5) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums Wirtschaftsinformatik und enthält einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs.



**§ 6 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen oder Modulen**

(1) Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden.

(2) <sup>1</sup>Beim Zugang zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldungen von Studierenden fakultätsinterner Studiengänge oder solcher Studiengänge, für welche die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Lehrexporte erbringt für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs beziehen,
- b) Anmeldungen von Studierenden nach Buchstabe a) in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder

Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben,

- c) Anmeldungen von Studierenden nach Buchstabe a), die wegen Krankheit die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten; das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.
- d) Anmeldungen von Studierenden anderer Studiengänge in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Prüfungs- oder Studienordnung als Wahlveranstaltung angeboten wird.
- e) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

<sup>2</sup>Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Fachsemester. <sup>3</sup>Studierende in höheren Fachsemestern sind dabei vor Studierenden in niedrigeren Fachsemestern zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Sofern auch in diesem Fall Rangleichheit zwischen Bewerbern besteht, entscheidet das Los. <sup>5</sup>Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. <sup>6</sup>Der Anspruch auf eine Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung ist zum Zeitpunkt der Bewerbung geltend zu machen.

(3) <sup>1</sup>Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 2 Buchstaben a) bis c) in einem Semester berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen a) bis c) erwarten lässt.

## **Ergänzende Bestimmungen**

### **§ 7 Studienberatung**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die von der Fakultät eingerichtete Studienberatung aufzusuchen. <sup>2</sup>Erste Anlaufstelle ist das Service-Center der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt insbesondere durch die Informationsveranstaltungen (vgl. § 8).

(3) In Prüfungsangelegenheiten erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(4) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden der Fakultät und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters werden im Vorlesungsverzeichnis und im Studienführer der Fakultät sowie durch Ankündigungen im Internet und Aushänge bekannt gegeben.

(6) <sup>1</sup>Neben der Studienberatung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. <sup>2</sup>Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

### **§ 8 Informationsveranstaltungen**

(1) Zu Beginn jedes Semesters findet eine Informationsveranstaltung zu Planung, Organisation und Ablauf des Master-Studiums statt.

(2) Die Termine und Orte der Informationsveranstaltungen werden durch Ankündigungen im Internet und durch Aushänge bekannt gegeben.

### **§ 9 Digitales Modulverzeichnis und Vorlesungsverzeichnis**

(1) <sup>1</sup>Das digitale Modulverzeichnis enthält alle Module, die im Rahmen dieses Studiengangs belegt werden können sowie deren Beschreibungen. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibungen umfassen die Bezeichnung des Moduls sowie aller Modulteile in deutscher und englischer Sprache, die Zuordnung zu Schwerpunkten, Angaben zum Veranstaltungszyklus, zur Einordnung in den Studienverlauf, zu dem Modulverantwortlichen, zu den erreichbaren C, zu den Lehr- und Lernformen, zu den erforderlichen Leistungsnachweisen, zu den empfohlenen Vorkenntnissen und einen Überblick über die Lernziele des Moduls.

(2) <sup>1</sup>Jedes Semester veröffentlicht die Fakultät ein Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden. <sup>2</sup>Das Vorlesungsverzeichnis enthält insbesondere:

- Angaben über Termine und Modulzuordnungen der angebotenen Lehrveranstaltungen,
- Angaben über Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterinnen bzw. der Veranstaltungsleiter.

### **§ 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 3/2006 S. 139) außer Kraft.

## **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.12.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 03.02.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 17.02.2010 die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; 44 Abs. 1 Satz 3 NHG)

### **Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ der Georg-August-Universität Göttingen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums im konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik an der Georg-August-Universität Göttingen.
- (2) Die „Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstiger Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung und die „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge (RPO-MA)“ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteile dieser Prüfungsordnung.

#### **§ 2 Form der Prüfungsleistungen**

- (1) Neben den nach den Bestimmungen der APO und der RPO-MA zulässigen Prüfungsleistungen gibt es die folgenden fachspezifischen Prüfungsleistungen: Praktikumsbericht, Portfolio.
- (2) Ein Praktikum ist eine Praxisphase in einer Schule oder in einer betrieblichen Ausbildungsabteilung, die theoretisch vorbereitet wird, mit gezielten Beobachtungen und Auswertungen verknüpft sein kann, einschlägige praktische Handlungen (wie Durchführen einer Unterrichts- oder Ausbildungseinheit) einschließt und mit einer übergreifenden Reflexion endet.
- (3) Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung verschiedener, im Hinblick auf die Lehrveranstaltung definierter Leistungen (z. B. kann ein Portfolio für Schulpraktische Übungen bestehen aus: Bearbeitung einer unterrichtsrelevanten Forschungsfrage; Durchführung und Auswertung einer Unterrichtsbeobachtung (z. B. gemäß FLANDERS-Kategorien); Erstellen eines Unterrichtsentwurfs; Halten einer Unterrichtsstunde; Bericht über die Schulphase der Schulpraktischen Übungen)).

### § 3 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) Das Studium beinhaltet das Fachstudium in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften sowie eines zweiten Unterrichtsfachs (Zweifach), die Bildungswissenschaften und die Fachdidaktik der Fachrichtung (Wirtschaftspädagogik), die Fachdidaktik des zweiten Unterrichtsfachs sowie die schriftliche Abschlussarbeit.

(2) <sup>1</sup>Als Zweifach ist eines der folgenden Unterrichtsfächer wählbar: Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Informatik, Mathematik, Spanisch und Sport. <sup>2</sup>Studierende müssen sich zu Beginn des Studiums verbindlich für ein Zweifach anmelden.

(3) <sup>1</sup>Das Master-Studium der Wirtschaftspädagogik hat einen Umfang von insgesamt 120 Anrechnungspunkten (genannt Credits, abgekürzt C). <sup>2</sup>Diese setzen sich wie folgt zusammen:

|  |      |
|--|------|
| 1. Fachwissenschaft der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften                               | 30 C |
| 2. Zweites Unterrichtsfach   | 34 C |
| 3. Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaft und Fachdidaktik<br>Wirtschaftswissenschaften) | 33 C |
| 4. Mündliche Abschlussprüfung  | 3 C  |
| 5. Master-Arbeit   | 20 C |

(4) Mündliche Abschlussprüfung

<sup>1</sup>Die Studierenden haben gemäß § 13 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) im letzten Studiensemester eine mündliche Prüfung abzulegen. <sup>2</sup>Gegenstand der mündlichen Prüfung sind alle Bereiche des Master-Studiums. <sup>3</sup>Durch die mündliche Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Kompetenzen erworben wurden, sie systematisch in Bezug zur Schulpraxis umgesetzt werden können und ein kritisch-diskursiver Dialog geführt werden kann. <sup>4</sup>Die Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und hat eine Dauer von ca. 60 Minuten. <sup>5</sup>Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam abgenommen und gemeinsam benotet. <sup>6</sup>Als Prüferinnen oder Prüfer können Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. <sup>7</sup>Zur mündlichen Prüfung kann nur zugelassen werden, wer bereits 27 C im Bereich Wirtschaftspädagogik erbracht hat. <sup>8</sup>Durch das Bestehen der mündlichen Prüfung werden 3 C erworben.

(5) Die mit 20 C gewichtete Masterarbeit hat eine Bearbeitungszeit von 15 Wochen.

### § 4 Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Die vorliegende Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik vom 09.04.2008 (Amtliche Mitteilungen 13/2008 S. 759) außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung begonnen haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in diesem Studiengang eingeschrieben waren, werden

auf Antrag nach der Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Wirtschaftspädagogik vom 09.04.2008 (Amtliche Mitteilungen 13/2008 S. 759) in der jeweils geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens vor der Anmeldung zu der ersten Prüfung nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen, eine Antragstellung nach Ablauf des Sommersemesters 2010 ist unzulässig. <sup>3</sup>Ist auf einen Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Wirtschaftspädagogik vom 09.04.2008 (Amtliche Mitteilungen 13/2008 S. 759) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für den Modulkatalog, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet; anzuwenden ist der Modulkatalog der vorliegenden Prüfungsordnung. <sup>4</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

(3) Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Wirtschaftspädagogik vom 09.04.2008 (Amtliche Mitteilungen 13/2008 S. 759) in der jeweils geltenden Fassung wird zum letzten Mal im Wintersemester 2011/2012 durchgeführt.

**Anlage I: Modulübersicht****1. Fachwissenschaft der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (30 C)**

Die 30 C können aus Modulen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI-BWL und M.WIWI-VWL erbracht werden, soweit die dort genannten Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Dabei muss mindestens ein Modul aus dem „Pflichtbereich Basismodule“ des Masterstudiengangs in Unternehmensführung, mindestens ein Modul aus dem „Pflichtbereich Basismodule“ des Masterstudiengangs in Finanzen, Rechnungswesen und Steuern und mindestens ein Modul aus dem „Wahlpflichtbereich Basismodule“ des Masterstudiengangs in Marketing und Distributionsmanagement erfolgreich absolviert werden.

**2. Zweites Unterrichtsfach (34 C)****2.1. Deutsch (34 C)****a) Pflichtmodule**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 25 C erfolgreich absolviert werden:

- M.EDU.GER.1 „Literaturwissenschaft“ 7 C
- M.EDU.GER.2 „Germanistische Linguistik“ 5 C
- M.EDU.FD.GER.1 „Fachdidaktik Deutsch 1a“ 7 C
- M.EDU.FD.GER.2 „Integratives Modul Fachwissenschaft und Fachdidaktik“ 6 C

**b) Wahlpflichtmodule**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

- M.GER.9: „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft C“ 9 C
- M.GER.10: „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext C“ 9 C
- M.GER.11: „Linguistische Formate: Konstitution und Genese C“ 9 C

**2.2. Englisch (34 C)****a) Zugangsvoraussetzungen**

Der Zugang zum Zweitfach „Englisch“ erfordert den Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Englisch. Der Nachweis wird geführt gemäß der „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Englisch, Englische Philologie und für das Studienfach American Studies (alle Studiengänge)“ in der jeweils geltenden Fassung.

**b) Pflichtmodule**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

- B.EP.07-2 „Vertiefungsmodul Sprachpraxis“ 6 C
- B.EP.T7FD „Vermittlungs- und Fachdidaktikmodul Top Up Fachdidaktik“ 3 C



**b) Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 25 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits in einem Bachelor-Studiengang erfolgreich absolviert wurden, können nicht erneut eingebracht werden.

**aa)** Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 16 C erfolgreich absolviert werden, und zwar je eines im Umfang von 8 C aus den Bereichen Literatur- und Kulturwissenschaft und Sprachwissenschaft.

**i. Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft**

- B.EP.30b Aufbaumodul 2b: „Kulturwissenschaft des anglophonen Raums II“ (8 C / 4 SWS)  
 B.EP.31 Aufbaumodul 2: „Kultur- und Literaturwissenschaft des nordamerikanischen Raums II“ (8 C / 4 SWS)

**ii. Bereich Sprachwissenschaft**

- B.EP.22 „Syntax“ (8 C / 4 SWS)  
 B.EP.23 „Semantik“ (8 C / 4 SWS)  
 B.EP.24 „Altenglische Sprache, Literatur und Kultur“ (8 C / 4 SWS)  
 B.EP.25 „Mittelenglische Sprache, Literatur und Kultur“ (8 C / 4 SWS)  
 B.EP.26 „Grundzüge der englischen Sprachgeschichte“ (8 C / 4 SWS)  
 B.EP.32 „Aspekte der englischen Sprachgeschichte“ (8 C / 4 SWS)  
 B.EP.33 „Aspekte der mittelalterlichen englischen Literatur und Kultur“ (8 C / 4 SWS)

**bb)** Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 9 C erfolgreich absolviert werden, und zwar eines im Umfang von 6 C aus den Bereichen Literatur- und Kulturwissenschaft oder Sprachwissenschaft sowie eines aus dem Bereich der Ergänzungsmodule im Umfang von 3 oder 4 C.

**i. Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft**

- B.EP.40a Vertiefungsmodul A: „Literaturwissenschaft im anglophonen Raum II“ (6 C / 4 SWS)  
 B.EP.40b Vertiefungsmodul B: „Kulturwissenschaft im anglophonen Raum III“ (6 C / 4 SWS)  
 B.EP.41 Vertiefungsmodul: „Literatur- und Kulturwissenschaft im nordamerikanischen Raum III“ (6 C / 4 SWS)

**ii. Bereich Sprachwissenschaft**

- B.EP.32 „Aspekte der englischen Sprachgeschichte“ (8 C / 4 SWS)  
 B.EP.33 „Aspekte der mittelalterlichen englischen Literatur und Kultur“ (8 C / 4 SWS)  
 B.EP.42 „Sprachstruktur und Sprachgebrauch“ (6 C / 4 SWS)  
 B.EP.43a „Erweiterungsmodul Altenglische Sprache, Literatur und Kultur“ (6 C / 4 SWS)  
 B.EP.43b „Erweiterungsmodul Mittelenglische Sprache, Literatur und Kultur“ (6 C / 4 SWS)

- B.EP.43c „Erweiterungsmodul Grundzüge der englischen Sprachgeschichte“ (6 C / 4 SWS)
- B.EP.43d „Erweiterungsmodul Aspekte der englischen Sprachgeschichte“ (6 C / 4 SWS)
- B.EP.43e „Erweiterungsmodul Aspekte der mittelalterlichen englischen Literatur und Kultur“ (6 C / 4 SWS)

### iii. Ergänzungsmodul-Bereich

- B.EP.T1M „Basismodul Englische Philologie – Top Up Mediävistik“ (3 C / 2 SWS)
- B.EP.T24 „Top Up Altenglische Sprache, Literatur und Kultur“ (4 C / 2 SWS)
- B.EP.T25 „Top Up Mittelenglische Sprache, Literatur und Kultur“ (4 C / 2 SWS)
- B.EP.T26 „Top Up Grundzüge der englischen Sprachgeschichte“ (4 C / 2 SWS)
- B.EP.T32 „Top Up Aspekte der englischen Sprachgeschichte“ (4 C / 2 SWS)
- B.EP.T33 „Top Up Aspekte der mittelalterlichen englischen Literatur und Kultur“ (4 C / 2 SWS)
- B.EP.T1L „Basismodul Englische Philologie – Top Up Linguistik“ (3 C / 2 SWS)
- B.EP.T4L „Top Up Syntax“ (4 C / 2 SWS)
- B.EP.T6L „Top Up Semantik“ (4 C / 2 SWS)
- B.EP.T42a „Top Up Language and Society“ (3 C / 2 SWS)
- B.EP.T42b „Top Up Language and Linguistic Theory“ (3 C / 2 SWS)
- B.EP.T3Ang „Aufbaumodul 1 – Top Up Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“ (4 C / 2 SWS)
- B.EP.T20a „Aufbaumodul 1 – Top Up Cultural Studies“ (4 C / 2 SWS)
- B.EP.T3Am „Aufbaumodul 1 – Top Up Nordamerikastudien“ (4 C / 2 SWS)
- B.EP.T5Am „Aufbaumodul 2 – Top Up Amerikanistische Kulturgeschichte“ (4 C / 2 SWS)
- B.EP.T8 „Top Up-Modul: Literatur- und kulturgeschichtliche Vernetzung“ (3 C / 0 – 1 SWS)
- B.EP.T7LK „Vermittlungsmodul – Top Up Landeskunde“ (3 C / 2 SWS)
- B.EP.T7S „Vermittlungsmodul – Top Up Sprachpraxis“ (3 C / 2 SWS)

## 2.3. Evangelische Religion (34 C)

### a) Pflichtmodule

Es müssen folgende drei Pflichtmodule im Umfang von 26 C erfolgreich absolviert werden:

- B.EvRel.10 „Religions- und Konfessionskunde“ (9 C / 6 SWS)
- B.EvRel.05 „Grundwissen Systematische Theologie“ (9 C / 6 SWS)
- B.EvRel.08 „Ethik“ (8 C / 5 SWS)

### b) Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- M.EvRel.03a „Planung und Reflexion von Religionsunterricht a“ (8 C / 4 SWS)
- M.EvRel.03b „Planung und Reflexion von Religionsunterricht b“ (8 C / 2 SWS)

**2.4. Französisch (34 C)**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 34 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Frz.103 „Basismodul Literaturwissenschaft“ 7 C
- B.Frz.204 „Landeswissenschaft“ 6 C
- M.Rom.Frz.601 „Vertiefungsmodul Sprachpraxis“ 6 C
- M.Frz.L.302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ 8 C
- M.Frz.WP.303 „Fachdidaktik des Französischen“ 7 C

**2.5. Informatik (34 C)****a) Pflichtmodule**

Es muss folgendes Modul im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

- M.WIWI-BWL.0059. „Projektstudium“ 18 C

**b) Wahlpflichtmodule**

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.WIWI.WIN.0003. „Informationsmanagement“ 6 C
- M.WIWI.WIN.0001. „Modellierung und Systementwicklung“ 6 C
- M.WIWI.WIN.0002. „Integrierte Anwendungssysteme“ 6 C

**c) Wahlmodule**

Es muss ein Wahlmodul im Umfang von 4 C aus den Modulangeboten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennzeichnung „M.WIWI.WIN“ erfolgreich absolviert werden.

**2.6. Mathematik (34 C)**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 34 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Mat.038 „Grundlagen der Stochastik“ 9 C
- B.Mat.023 „Basismodul Geometrie“ 6 C
- B.Mat.720 „Mathematische Anwendersysteme (Grundlagen)“ 3 C
- M.Mat.041 „Forschungsseminar Mathematik“ 5 C
- B.Mat.043 „Einführung in die Fachdidaktik Mathematik“ 6 C
- M.Mat.047 „Vertiefte Methoden der Mathematikdidaktik“ 5 C

**2.7. Spanisch (34 C)**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 34 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spa.103 „Basismodul Literaturwissenschaft“ 7 C
- B.Spa.204 „Aufbaumodul Landeswissenschaft“ 6 C
- M.Rom.Spa.601 „Vertiefungsmodul Sprachpraxis“ 6 C
- M.Spa.L.302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ 8 C
- M.Spa.WP.303 „Fachdidaktik des Spanischen“ 7 C

**2.8. Sport (34 C)****a. Pflichtmodule**

Es müssen folgende Modul im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden.

|               |  |     |
|---------------|--|-----|
| M.Spo.16      | Fachdidaktik Sport (4 SWS)   | 6 C |
| M.Spo.MEd.400 | „(Schul-)Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft“<br>(4 SWS) | 6 C |
| M.Spo.MEd.500 | „(Schul-)Sport im Kontext von Gesundheit und Training“ (4 SWS)       | 6 C |

**b. Pflichtmodul in den Lernfeldern/Sportarten**

Es muss folgendes Modul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

|          |  |     |
|----------|--|-----|
| B.Spo.75 | weitere Sportart und Exkursion (4 SWS) | 4 C |
|----------|--|-----|

**c. Wahlpflichtmodule**

Es müssen aus folgenden Wahlpflichtmodulen 12 C erbracht werden

|          |   |     |
|----------|---|-----|
| B.Spo.7  | „Erziehungswissenschaftliche Theorie des Kinder-, Jugend- und Schulsports“<br>(3 SWS)     | 4 C |
| B.Spo.8  | „Gesundheitliche Aspekte des sportlichen Trainings im Kindes- und Jugendalter“<br>(3 SWS) | 4 C |
| B.Spo.9  | „Bewegung und Training im Kindes- und Jugendalter“ (3 SWS)                                | 4 C |
| B.Spo.10 | „Gesellschaftliche Fragen des Kinder- und Jugendsports“ (3 SWS)                           | 4 C |

**3. Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaften und Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften) 33 C**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 33 C erfolgreich absolviert werden:

|                    |  |      |
|--------------------|--|------|
| - M.WIWI-WIP.0001. | „Lernen und Lehren II: Didaktische Modelle in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung“ | 6 C  |
| - M.WIWI-WIP.0002. | „Forschungsmethoden“   | 6 C  |
| - M.WIWI-WIP.0006. | „Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen des Lernen und Lehrens II“           | 3 C  |
| - M.WIWI-WIP.0003. | „Diagnostik und Evaluation“  | 3 C  |
| - M.WIWI-WIP.0005. | „Lernen und Lehren III“ (Vertiefende Spezialthemen im Wechsel)                           | 3 C  |
| - M.WIWI-WIP.0008. | „Schulpraktische Übungen und Praktikum“  | 12 C |

## **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.12.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 03.02.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 17.02.2010 die Neufassung der Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; 44 Abs. 1 Satz 3 NHG)

### **Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ der Georg-August-Universität Göttingen,**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt auf Grundlage der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstiger Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung, der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge (RPO-MA)“ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung und der „Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik (MPO)“ in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Master-Studiengangs Wirtschaftspädagogik.

#### **Ziele, Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums**

##### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende vertiefte wirtschaftswissenschaftliche und wirtschaftspädagogische Kenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften sowie des Zweitfachs wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, zu vermitteln und selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.
- (2) Das Master-Studium in Wirtschaftspädagogik dient auch dem Zweck zu überprüfen, ob eine ausreichende Eignung und Neigung des oder der Studierenden vorhanden ist, um ein Promotionsstudium zu beginnen.

##### **§ 3 Studienvoraussetzungen, empfohlene Kenntnisse und Studienbegleitende Leistungen**

- (1) Nachzuweisende Voraussetzungen: Zum Master-Studium in Wirtschaftspädagogik mit dem Abschluss „Master of Education“ kann nur zugelassen werden, wer die in der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung („Zulassungsordnung“) zu diesem Studiengang aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.

(2) <sup>1</sup>Empfohlene Kenntnisse: Für ein qualifiziertes wirtschaftspädagogisches Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und EDV-Kenntnisse dringend erforderlich. <sup>2</sup>Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres Bachelor-Studiums nicht besser als befriedigend waren und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

(3) <sup>1</sup>Obligatorischer Bestandteil des Studiengangs ist das Studium eines zweiten Unterrichtsfachs (Zweifach). <sup>2</sup>Als Zweifach ist wählbar: Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Informatik, Mathematik, Spanisch und Sport. <sup>3</sup>Studierende müssen sich zu Beginn des Studiums verbindlich für ein Zweifach anmelden.

(4) <sup>1</sup>Zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für Berufsbildende Schulen in Niedersachsen ist gemäß § 6 der Niedersächsischen MasterVO-Lehr der Nachweis kaufmännischer Praktika im Umfang von insgesamt 52 Wochen notwendig. <sup>2</sup>Dabei muss das einzelne Praktikum mindestens vier Wochen dauern. <sup>3</sup>Es wird empfohlen, diese Praktika vor oder während des Studiums zu absolvieren.

(5) <sup>1</sup>Wird als zweites Unterrichtsfach Englisch, Französisch oder Spanisch gewählt, so ist gemäß § 8 der Niedersächsischen MasterVO-Lehr ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land zu absolvieren, in dem die gewählte Sprache Amtssprache ist. <sup>2</sup>Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder des Master-Studiums absolviert werden.

#### **§ 4 Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Master-Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.

(2) Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit von vier Semestern abzuschließen.

### **Gestaltung und Gliederung des Studiums**

#### **§ 5 Inhaltlicher Aufbau des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Das Studium beinhaltet das Fachstudium in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften sowie eines zweiten Unterrichtsfachs (Zweifach), die Bildungswissenschaften und die Fachdidaktik der Fachrichtung (Wirtschaftspädagogik), die Fachdidaktik des zweiten Unterrichtsfachs sowie die schriftliche Abschlussarbeit und eine mündliche Abschlussprüfung. <sup>2</sup>Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 120 C zu erwerben. <sup>3</sup>Die 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

|  |      |
|--|------|
| 1. Fachwissenschaft der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften | 30 C |
| 2. Zweites Unterrichtsfach                                     | 34 C |

3. Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaft und Fachdidaktik

Wirtschaftswissenschaften) 33 C

4. Mündliche Abschlussprüfung 3 C

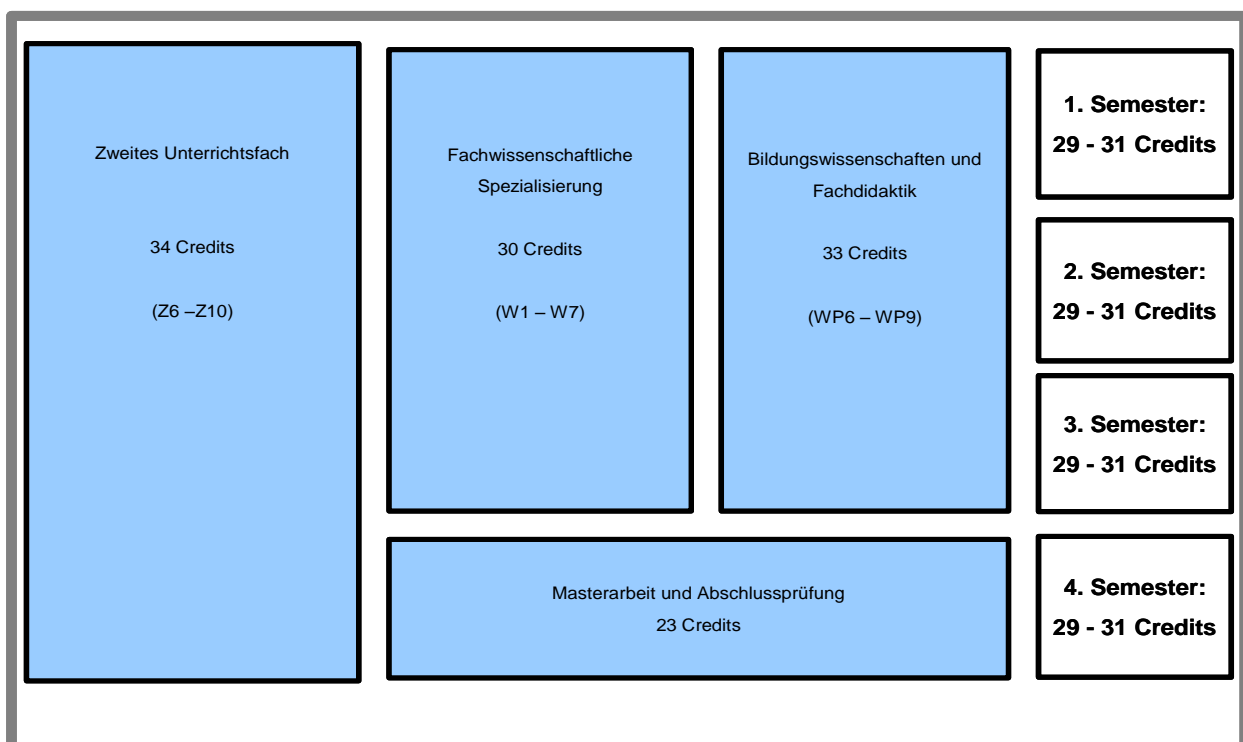
5. Master-Arbeit 20 C

(2) Die in den einzelnen Bereichen und Wahlgebieten belegbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis zu entnehmen und sind in Anlage I der MPO dargestellt.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden haben gemäß § 13 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) im letzten Studiensemester eine mündliche Prüfung abzulegen. <sup>2</sup>Gegenstand der mündlichen Prüfung sind alle Bereiche des Master-Studiums. <sup>3</sup>Durch die mündliche Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Kompetenzen erworben wurden, sie systematisch in Bezug zur Schulpraxis umgesetzt werden können und ein kritisch-diskursiver Dialog geführt werden kann. <sup>4</sup>Die Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und hat eine Dauer von ca. 60 Minuten. <sup>5</sup>Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam abgenommen und gemeinsam benotet. <sup>6</sup>Als Prüferinnen oder Prüfer können Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. <sup>7</sup>Zur mündlichen Prüfung kann nur zugelassen werden, wer bereits 27 C im Bereich Wirtschaftspädagogik erbracht hat. <sup>8</sup>Durch das Bestehen der mündlichen Prüfung werden 3 C erworben.

(4) Die mit 20 C gewichtete Masterarbeit hat eine Bearbeitungszeit von 15 Wochen.

(5) <sup>1</sup>Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Master-Studiums Wirtschaftspädagogik ist nachfolgender Übersicht zu entnehmen. <sup>2</sup>Einige exemplarische Studienverlaufspläne sind in Anlage II dargestellt.



## **§ 6 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen oder Modulen**

(1) Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden.

(2) <sup>1</sup>Beim Zugang zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldungen von Studierenden fakultätsinterner Studiengänge oder solcher Studiengänge, für welche die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Lehrexporte erbringt für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs beziehen,
- b) Anmeldungen von Studierenden nach Buchstabe a) in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben,
- c) Anmeldungen von Studierenden nach Buchstabe a), die wegen Krankheit die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten; das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.
- d) Anmeldungen von Studierenden anderer Studiengänge in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Prüfungs- oder Studienordnung als Wahlveranstaltung angeboten wird.
- e) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

<sup>2</sup>Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Fachsemester. <sup>3</sup>Studierende in höheren Fachsemestern sind dabei vor Studierenden in niedrigeren Fachsemestern zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Sofern auch in diesem Fall Rangleichheit zwischen Bewerbern besteht, entscheidet das Los. <sup>5</sup>Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. <sup>6</sup>Der Anspruch auf eine Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung ist zum Zeitpunkt der Bewerbung geltend zu machen.

(3) <sup>1</sup>Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 2 Buchstaben a) bis c) in einem Semester berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen a) bis c) erwarten lässt.

## **Ergänzende Bestimmungen**

### **§ 7 Studienberatung**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die von der Fakultät eingerichtete Studienberatung aufzusuchen. <sup>2</sup>Erste Anlaufstelle ist das Service-Center der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.



(2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt insbesondere durch die Informationsveranstaltungen (vgl. § 8).

(3) In Prüfungsangelegenheiten erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(4) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden der Fakultät und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters werden im Vorlesungsverzeichnis und im Studienführer der Fakultät sowie durch Ankündigungen im Internet und Aushänge bekannt gegeben.

(6) <sup>1</sup>Neben der Studienberatung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. <sup>2</sup>Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

### **§ 8 Informationsveranstaltungen**

(1) Zu Beginn jedes Semesters findet eine Informationsveranstaltung zu Planung, Organisation und Ablauf des Master-Studiums statt.

(2) Die Termine und Orte der Informationsveranstaltungen werden durch Ankündigungen im Internet und durch Aushänge bekannt gegeben.

### **§ 9 Digitales Modulverzeichnis und Vorlesungsverzeichnis**

(1) <sup>1</sup>Das digitale Modulverzeichnis enthält alle Module, die im Rahmen dieses Studiengangs belegt werden können sowie deren Beschreibungen. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibungen umfassen die Bezeichnung des Moduls sowie aller Modulteile in deutscher und englischer Sprache, die Zuordnung zu Schwerpunkten, Angaben zum Veranstaltungszyklus, zur Einordnung in den Studienverlauf, zu dem Modulverantwortlichen, zu den erreichbaren C, zu den Lehr- und Lernformen, zu den erforderlichen Leistungsnachweisen, zu den empfohlenen Vorkenntnissen und einen Überblick über die Lernziele des Moduls.

(2) <sup>1</sup>Jedes Semester veröffentlicht die Fakultät ein Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden. <sup>2</sup>Das Vorlesungsverzeichnis enthält insbesondere:

- Angaben über Termine und Modulzuordnungen der angebotenen Lehrveranstaltungen,
- Angaben über Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterinnen bzw. der Veranstaltungsleiter.

### **§ 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik vom 09.04.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2008 S. 772) außer Kraft.

## **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.12.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 03.02.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 17.02.2010 die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschafts- und Sozialgeschichte genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; 44 Abs. 1 Satz 3 NHG)

### **Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ der Georg-August-Universität Göttingen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums im konsekutiven Master-Studiengang Wirtschafts- und Sozialgeschichte an der Georg-August-Universität Göttingen.
- (2) Die „Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstiger Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung und die „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge (RPO-MA)“ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteile dieser Prüfungsordnung.

#### **§ 2 Ziel des Studiums**

- (1) Der Master-Studiengang schließt an verschiedene, vor allem ökonomische, historische und wirtschaftshistorische, Bachelor-Studiengänge an und bietet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Ziel des Studiums ist die wissenschaftliche Durchdringung des Fachgebietes Wirtschafts- und Sozialgeschichte und die Vermittlung einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und Berufsfähigkeit in diesem Fachgebiet.

#### **§ 3 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen**

- (1) Im Masterstudium Wirtschafts- und Sozialgeschichte sind in einer Regelstudienzeit von vier Semestern 120 Anrechnungspunkte (genannt Credits, abgekürzt C) zu erbringen.
- (2) Es können nur C aus Studienangeboten erworben werden, die nicht bereits im vorher absolvierten Studiengang eingebracht wurden.
- (3) Die insgesamt zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:
 

|   |      |
|---|------|
| 1. Pflichtbereich Wirtschafts- und Sozialgeschichte     | 30 C |
| 2. Konvergenzbereich                                    | 18 C |
| 3. Wahlpflichtbereich Wirtschafts- und Sozialgeschichte | 12 C |

- 4. Wahlpflichtbereich Volks- und Betriebswirtschaftslehre 12 C
- 5. Wahlbereich 18 C
- 6. Master-Arbeit 30 C

(4) Eine Übersicht über die in den einzelnen Bereichen wählbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis sowie Anlage I zu entnehmen.

(5) <sup>1</sup>Es ist eine mit 30 C gewichtete schriftliche Masterarbeit in einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen anzufertigen. <sup>2</sup>Vorleistung für das Bestehen der Masterarbeit ist die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit präsentiert wird.

(6) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs:

|   |   |                                      |                            |                            |
|---|---|--------------------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <b>Intensivmodul<br/>WSG I</b><br>12 C        | <b>Konvergenzbereich</b><br>(Geschichte bzw. VWL/BWL)<br>18 C |                                      | <b>Wahlbereich</b><br>18 C | <b>1. Semester</b><br>30 C |
| <b>Wahlpflichtbereich<br/>VWL/BWL</b><br>12 C | <b>Wahl-<br/>pflichtbereich<br/>WSG</b><br>12 C               | <b>Projektseminar<br/>WSG</b><br>6 C |                            | <b>2. Semester</b><br>30 C |
| <b>Intensivmodul<br/>WSG II</b><br>12 C       |   |                                      |                            | <b>3. Semester</b><br>30 C |
| <b>Master-Arbeit</b><br>30 C                  |   |                                      | <b>4. Semester</b><br>30 C |                            |

#### § 4 Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Die vorliegende Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschafts- und Sozialgeschichte vom 15.04.2006 (Amtliche Mitteilungen 5/2006 S. 267) außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung begonnen haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in diesem Studiengang eingeschrieben waren, werden auf Antrag nach der Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Wirtschafts- und Sozialgeschichte vom 15.04.2006 (Amtliche Mitteilungen 5/2006 S. 267) in der jeweils geltenden Fassung geprüft.

<sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens vor der Anmeldung zu der ersten Prüfung nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen, eine Antragstellung nach Ablauf des Sommersemesters 2010 ist unzu-

lässig. <sup>3</sup>Ist auf einen Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Wirtschafts- und Sozialgeschichte vom 15.04.2006 (Amtliche Mitteilungen 5/2006 S. 267) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für den Modulkatalog, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet; anzuwenden ist der Modulkatalog der vorliegenden Prüfungsordnung. <sup>4</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

(3) Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Master-Studiengangs Wirtschafts- und Sozialgeschichte vom 15.04.2006 (Amtliche Mitteilungen 5/2006 S. 267) in der jeweils geltenden Fassung wird zum letzten Mal im Wintersemester 2011/2012 durchgeführt.

**Anlage I: Modulübersicht****1. Pflichtbereich Wirtschafts- und Sozialgeschichte (30 C)**

Es sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

|                 |  |      |
|-----------------|--|------|
| M.WIWI-WSG.1001 | Intensivmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte I  | 12 C |
| M.WIWI-WSG.1002 | Intensivmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte II | 12 C |
| M.WIWI-WSG.1003 | Projektseminar Wirtschafts- und Sozialgeschichte   | 6 C  |

**2. Wahlpflichtbereich Konvergenzmodule (18 C)**

Es sind Konvergenzmodule im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren. Es werden folgende Module angeboten:

## Block Geschichte

|             |  |     |
|-------------|--|-----|
| B.Gesch.201 | Grundlagenmodul                              | 4 C |
| B.Gesch.301 | Aufbaumodul Neuzeit                          | 9 C |
| B.Gesch.302 | Aufbaumodul Neuzeit                          | 6 C |
| B.Gesch.303 | Aufbaumodul Frühe Neuzeit                    | 9 C |
| B.Gesch.304 | Aufbaumodul Frühe Neuzeit                    | 6 C |
| B.Gesch.305 | Aufbaumodul Mittelalter                      | 9 C |
| B.Gesch.306 | Aufbaumodul Mittelalter                      | 6 C |
| B.Gesch.311 | Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte      | 9 C |
| B.Gesch.312 | Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte      | 6 C |
| B.Gesch.313 | Aufbaumodul osteuropäische Geschichte        | 9 C |
| B.Gesch.314 | Aufbaumodul osteuropäische Geschichte        | 6 C |
| B.Gesch.502 | Vertiefungsmodul Mittelalter                 | 9 C |
| B.Gesch.503 | Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit               | 9 C |
| B.Gesch.504 | Vertiefungsmodul Neuzeit                     | 9 C |
| B.Gesch.505 | Vertiefungsmodul Osteuropäische Geschichte   | 9 C |
| B.Gesch.507 | Vertiefungsmodul Außereuropäische Geschichte | 9 C |

## Block Ökonomie

|                 |   |     |
|-----------------|---|-----|
| B.WIWI-Exp.0001 | Einführung in die Betriebswirtschaftslehre            | 6 C |
| B.WIWI-Exp.0002 | Einführung in die Volkswirtschaftslehre               | 6 C |
| B.WIWI-OPH.0002 | Mathematik  | 8 C |
| B.WIWI-OPH.0003 | Informations- und Kommunikationssysteme               | 6 C |
| B.WIWI-OPH.0006 | Statistik   | 6 C |
| B.WIWI-OPH.0007 | Mikroökonomik I                                       | 6 C |
| B.WIWI-OPH.0008 | Makroökonomik I                                       | 6 C |
| B.WIWI-VWL.0003 | Einführung in die Wirtschaftspolitik                  | 6 C |
| B.WIWI-VWL.0005 | Grundlagen der Internationalen Wirtschaftsbeziehungen | 6 C |

|                 |   |     |
|-----------------|---|-----|
| B.WIWI-VWL.0006 | Wachstum und Entwicklung                | 6 C |
| B.WIWI-VWL.0010 | Einführung in die Institutionenökonomik | 6 C |
| B.WIWI-BWL.0003 | Unternehmensführung und Organisation    | 6 C |
| B.WIWI-BWL.0004 | Produktion und Logistik                 | 6 C |
| B.WIWI-BWL.0005 | Beschaffung und Absatz                  | 6 C |

Die Festlegung, welche der angebotenen Module durch eine Studierende oder einen Studierenden zu belegen sind, erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf der Grundlage der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Fachberaterin oder des Fachberaters. Diese Stellungnahme erfolgt auf der Grundlage eines Studienberatungsgesprächs, das die oder der Studierende zu Studienbeginn mit der Fachberaterin oder dem Fachberater zu führen hat. Hierbei sind die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen, die im Zeugnis oder einer Zeugnisergänzung eines zuvor absolvierten Studiengangs aufgeführt sind. Nicht belegt werden dürfen die Module, die einem der oben aufgeführten Module in Inhalt und Umfang sowie in den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen und in demjenigen Studiengang erbracht wurden, dessen Abschluss Grundlage für Zugang und Zulassung zu dem studierten weiterführenden Studiengang war. Die oder der Studierende kann einen Vorschlag unterbreiten, welche der von ihr oder ihm belegbaren Module sie oder er mit dem Ziel der Profilbildung belegen möchte; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Der Vorschlag der oder des Studierenden ist zusammen mit der Stellungnahme an den Prüfungsausschuss zu übermitteln, sofern die Stellungnahme von dem Vorschlag abweicht. Die Fachberaterinnen oder Fachberater werden vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter der Wirtschafts- und Sozialgeschichte bestellt.

### 3. Wahlpflichtbereich Wirtschafts- und Sozialgeschichte (12 C)

Es sind 12 C aus folgenden Modulen erfolgreich zu absolvieren:

|                 |   |     |
|-----------------|---|-----|
| M.WIWI-WSG.1004 | Orientierungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte I  | 6 C |
| M.WIWI-WSG.1005 | Orientierungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte II | 6 C |
| M.WIWI-WSG.1006 | Vertiefungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte      | 6 C |
| M.WIWI-WSG.1007 | Ergänzungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte       | 6 C |
| M.WIWI-WSG.1008 | Klassiker der modernen Wirtschaftstheorie               | 6 C |

### 4. Wahlpflichtbereich Volks- und Betriebswirtschaftslehre (12 C)

Es sind 12 C aus folgenden Modulen erfolgreich zu absolvieren, sofern die dort geltenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Daneben können auch Module des Blocks Ökonomie des Konvergenzbereichs gewählt werden, sofern sie dort noch nicht eingebracht wurden.

|                 |  |     |
|-----------------|--|-----|
| M.WIWI-VWL.0003 | Reale Außenwirtschaft  | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0004 | Chancen und Risiken internationaler monetärer und realer Wirtschaftsverflechtungen | 6 C |

|                 |   |     |
|-----------------|---|-----|
| M.WIWI-VWL.0006 | Institutionenökonomik I: Ökonomische Analyse des Rechts       | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0008 | Entwicklungsökonomik I: Makrofragen der Entwicklungsökonomie  | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0009 | Entwicklungsökonomik II: Mikrofragen der Entwicklungsökonomie | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0019 | Advanced Development Economics                                | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0020 | Regionalökonomik und Mittelstandsforschung                    | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0021 | Gender and Development  | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0027 | Seminar zur internationalen Wirtschaftspolitik                | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0028 | Seminar zur Europäischen Wirtschaftspolitik                   | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0029 | Seminar zur realen Außenwirtschaft                            | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0034 | Conflict and Development                                      | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0042 | European Economy  | 6 C |
| B.MZS.01        | Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung    | 4 C |
| B.MZS.02        | Praxis der empirischen Sozialforschung                        | 4 C |

### 5. Wahlbereich (18 C)

Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 18 C erfolgreich zu absolvieren. Dabei ist aus folgenden Modulen wählbar:

a) Module aus dem Angebot der Masterstudiengänge der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI, soweit die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind und sie noch nicht in andere Bereiche eingebracht wurden.

b) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs Geschichte mit der Kennung M.Gesch, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

c) Module aus dem Sprachangebot des ZESS soweit es sich nicht um Kurse auf Grundstufenniveau handelt und die Kurse noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht wurden. In Englisch ist auch die Anrechnung von Kursen auf Mittelstufenniveau ausgeschlossen.

d) Anstelle der genannten Module können andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

aa) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;

bb) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehrinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung

eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.



## **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.12.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 03.02.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 17.02.2010 die Neufassung der Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschafts- und Sozialgeschichte genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; 44 Abs. 1 Satz 3 NHG)

### **Studienordnung für den Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ der Georg-August-Universität Göttingen,**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt auf Grundlage der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstiger Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung, der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge (RPO-MA)“ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung und der „Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschafts- und Sozialgeschichte (MPO)“ in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Master-Studiengangs Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

#### **Ziele, Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums**

##### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Ziel des Studiums ist die wissenschaftliche Durchdringung des Fachgebiets Wirtschafts- und Sozialgeschichte und die Vermittlung einer hervorragenden Berufsfähigkeit in diesem Fachgebiet.
- (2) Das Master-Studium in Wirtschafts- und Sozialgeschichte dient auch dem Zweck zu überprüfen, ob eine ausreichende Eignung und Neigung der oder des Studierenden vorhanden ist, um ein Promotionsstudium zu beginnen.

##### **§ 3 Studienvoraussetzungen und empfohlene Kenntnisse**

- (1) Zum Master-Studium in Wirtschafts- und Sozialgeschichte kann nur zugelassen werden, wer die in der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung („Zulassungsordnung“) zu diesem Studiengang aufgeführten Kriterien erfüllt.
- (2) <sup>1</sup>Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache, sowie Grundlagen der Wirtschaft- und Geschichtswissenschaften erforderlich.  
<sup>2</sup>Studierenden, deren Vorkenntnisse unzureichend sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

#### **§ 4 Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Master-Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.

(2) Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit von vier Semestern abzuschließen.

#### **Gestaltung und Gliederung des Studiums**

##### **§ 5 Inhaltlicher Aufbau des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Das Master-Studium Wirtschafts- und Sozialgeschichte hat einen Umfang von insgesamt 120 C. <sup>2</sup>Diese setzen sich wie folgt zusammen:

|   |      |
|---|------|
| 1. Pflichtbereich Wirtschafts- und Sozialgeschichte       | 30 C |
| 2. Konvergenzbereich                                      | 18 C |
| 3. Wahlpflichtbereich Wirtschafts- und Sozialgeschichte   | 12 C |
| 4. Wahlpflichtbereich Volks- und Betriebswirtschaftslehre | 12 C |
| 5. Wahlbereich  | 18 C |
| 6. Master-Arbeit  | 30 C |

<sup>3</sup>Die Inhalte der einzelnen Bereiche sind dem digitalen Modulverzeichnis sowie Anlage I der MPO zu entnehmen.

(2) <sup>1</sup>Der Konvergenzbereich trägt der Tatsache Rechnung, dass der Studiengang von Absolventen mit unterschiedlichen fachlichen Vorqualifikationen studiert wird. <sup>2</sup>Studierende mit historischen Vorqualifikationen sollen ökonomische Grundlagenveranstaltungen besuchen, Studierende mit ökonomischer Vorqualifikation sollen historische Grundlagenveranstaltungen besuchen. <sup>3</sup>Die Wahlpflichtmodule des Konvergenzbereichs sollten möglichst im ersten und zweiten Semester belegt werden.

(3) Die zu belegenden Module sind dem digitalen Modulverzeichnis sowie der Anlage I der MPO zu entnehmen.

(4) <sup>1</sup>Die Festlegung, welche der angebotenen Module des Konvergenzbereichs durch eine Studierende oder einen Studierenden zu belegen sind, erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf der Grundlage der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Fachberaterin oder des Fachberaters. <sup>2</sup>Diese Stellungnahme erfolgt auf der Grundlage eines Studienberatungsgesprächs, das die oder der Studierende zu Studienbeginn mit der Fachberaterin oder dem Fachberater zu führen hat. <sup>3</sup>Hierbei sind die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen, die im Zeugnis oder einer Zeugnisergänzung eines zuvor absolvierten Studiengangs aufgeführt sind. <sup>4</sup>Nicht belegt werden dürfen die Module, die einem der oben aufgeführten Module in Inhalt und Umfang sowie in den Anforderungen im Wesentlichen ent-

sprechen und in demjenigen Studiengang erbracht wurden, dessen Abschluss Grundlage für Zugang und Zulassung zu dem studierten weiterführenden Studiengang war. <sup>5</sup>Die oder der Studierende kann einen Vorschlag unterbreiten, welche der von ihr oder ihm belegbaren Module sie oder er mit dem Ziel der Profilbildung belegen möchte; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. <sup>6</sup>Der Vorschlag der oder des Studierenden ist zusammen mit der Stellungnahme an den Prüfungsausschuss zu übermitteln, sofern die Stellungnahme von dem Vorschlag abweicht. <sup>7</sup>Die Fachberaterinnen oder Fachberater werden vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter der Wirtschafts- und Sozialgeschichte bestellt.

(5) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums Wirtschafts- und Sozialgeschichte und enthält einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs.

|   |   |                                  |                            |                            |
|---|---|----------------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <b>Intensivmodul WSG I</b><br>12 C        | <b>Konvergenzbereich</b><br>(Geschichte bzw. VWL/BWL)<br>18 C |                                  | <b>Wahlbereich</b><br>18 C | <b>1. Semester</b><br>30 C |
| <b>Wahlpflichtbereich VWL/BWL</b><br>12 C | <b>Wahlpflichtbereich WSG</b><br>12 C                         | <b>Projektseminar WSG</b><br>6 C |                            | <b>2. Semester</b><br>30 C |
| <b>Intensivmodul WSG II</b><br>12 C       |   |                                  |                            | <b>3. Semester</b><br>30 C |
| <b>Master-Arbeit</b><br>30 C              |   |                                  |                            | <b>4. Semester</b><br>30 C |

### § 6 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen oder Modulen

(1) Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden.

(2) <sup>1</sup>Beim Zugang zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldungen von Studierenden fakultätsinterner Studiengänge oder solcher Studiengänge, für welche die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Lehrexporte erbringt für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs beziehen,

- b) Anmeldungen von Studierenden nach Buchstabe a) in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben,
- c) Anmeldungen von Studierenden nach Buchstabe a), die wegen Krankheit die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten; das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.
- d) Anmeldungen von Studierenden anderer Studiengänge in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Prüfungs- oder Studienordnung als Wahlveranstaltung angeboten wird.
- e) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

<sup>2</sup>Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Fachsemester. <sup>3</sup>Studierende in höheren Fachsemestern sind dabei vor Studierenden in niedrigeren Fachsemestern zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Sofern auch in diesem Fall Rangleichheit zwischen Bewerbern besteht, entscheidet das Los. <sup>5</sup>Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. <sup>6</sup>Der Anspruch auf eine Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung ist zum Zeitpunkt der Bewerbung geltend zu machen.

(3) <sup>1</sup>Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 2 Buchstaben a) bis c) in einem Semester berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen a) bis c) erwarten lässt.

## **Ergänzende Bestimmungen**

### **§ 7 Studienberatung**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die von der Fakultät eingerichtete Studienberatung aufzusuchen. <sup>2</sup>Erste Anlaufstelle ist das Service-Center der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt insbesondere durch die Informationsveranstaltungen.

(3) In Prüfungsangelegenheiten erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(4) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden der Fakultät und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters werden im Vorlesungsverzeichnis und im Studienführer der Fakultät sowie durch Ankündigungen im Internet und Aushänge bekannt gegeben.

(6) <sup>1</sup>Neben der Studienberatung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. <sup>2</sup>Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

### **§ 8 Informationsveranstaltungen**

(1) Zu Beginn jedes Semesters findet eine Informationsveranstaltung zu Planung, Organisation und Ablauf des Master-Studiums statt.

(2) Die Termine und Orte der Informationsveranstaltungen werden durch Ankündigungen im Internet und durch Aushänge bekannt gegeben.

### **§ 9 Digitales Modulverzeichnis und Vorlesungsverzeichnis**

(1) <sup>1</sup>Das digitale Modulverzeichnis enthält alle Module, die im Rahmen dieses Studiengangs belegt werden können sowie deren Beschreibungen. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibungen umfassen die Bezeichnung des Moduls sowie aller Modulteile in deutscher und englischer Sprache, die Zuordnung zu Schwerpunkten, Angaben zum Veranstaltungszyklus, zur Einordnung in den Studienverlauf, zu dem Modulverantwortlichen, zu den erreichbaren C, zu den Lehr- und Lernformen, zu den erforderlichen Leistungsnachweisen, zu den empfohlenen Vorkenntnissen und einen Überblick über die Lernziele des Moduls.

(2) <sup>1</sup>Jedes Semester veröffentlicht die Fakultät ein Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden. <sup>2</sup>Das Vorlesungsverzeichnis enthält insbesondere:

- Angaben über Termine und Modulzuordnungen der angebotenen Lehrveranstaltungen,
- Angaben über Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterinnen bzw. der Veranstaltungsleiter.

### **§ 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschafts- und Sozialgeschichte vom 15.04.2006 (Amtliche Mitteilungen 5/2006 S. 298) außer Kraft.